

*Sonderdruck aus*

*Nicht im Handel erhältlich*

# MISCELLANEA MEDIAEVALIA

VERÖFFENTLICHUNGEN DES THOMAS-INSTITUTS  
DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

HERAUSGEGEBEN VON ALBERT ZIMMERMANN

BAND 9

ANTIQUI UND MODERNI

Traditionsbewußtsein und Fortschrittsbewußtsein im späten Mittelalter



WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

1974

## INHALTSVERZEICHNIS

ALBERT ZIMMERMANN (Köln):	
Vorwort .....	V
JEAN LECLERCQ OSB (Rom):	
Zeiterfahrung und Zeitbegriff im Spätmittelalter .....	1
WILFRIED HARTMANN (München):	
„Modernus“ und „antiquus“: Zur Verbreitung und Bedeutung dieser Bezeichnungen in der wissenschaftlichen Literatur vom 9. bis zum 12. Jahrhundert .....	21
ELISABETH GÖSSMANN (Tokio):	
„Antiqui“ und „moderni“ im 12. Jahrhundert .....	40
JOACHIM EHLERS (Frankfurt):	
Monastische Theologie, historischer Sinn und Dialektik. Tradition und Neuerung in der Wissenschaft des 12. Jahrhunderts .....	58
GUNTHER WOLF (Heidelberg):	
Das 12. Jahrhundert als Geburtsstunde der Moderne und die Frage nach der Krise der Geschichtswissenschaft .....	80
NEAL WARD GILBERT (Davis, Ca.):	
Ockham, Wyclif, and the „via moderna“ .....	85
FERNANDO INCIARTE (Freiburg):	
Die Suppositionstheorie und die Anfänge der extensionalen Se- mantik .....	126
CESARE VASOLI (Florenz):	
Intorno al Petrarca ed ai logici „moderni“ .....	142
ALFONSO MAIERÙ (Rom):	
Il problema del significato nella logica di Pietro da Mantova ..	155
WOLFGANG HÜBENER (Berlin):	
Der theologisch-philosophische Konservatismus des Jean Gerson	171
FRANCESCO BOTTIN (Padua):	
Un testo fondamentale nell'ambito della „nuova fisica“ di Ox- ford: i Sophismata di Richard Kilmington .....	201



ZEITBEZUG UND GEGENWARTSBEWUSSTSEIN  
IN DER POLITISCHEN THEORIE  
DER ERSTEN HALFTE DES 14. JAHRHUNDERTS\*

VON JÜRGEN MIETHKE

In der Geschichte der politischen Theorien gibt es einen theoriegeschichtlichen Zusammenhang, der aus den internen Schwierigkeiten einer Position neue Lösungen hervortreibt. Dieser Zusammenhang steht aber hier nicht zur Debatte; denn gerade in der Geschichte der politischen Theorien gibt es auch eine andere Motivation für neue Positionen, da politische Theorie immer auch die politischen Erfahrungen einer Zeit in einem größeren Zusammenhang einsichtig und verständlich machen will, und noch in der abstraktesten Bemühung um eine systematische Struktur auch die politische Entwicklung der Zeit ihre Spuren hinterläßt.

Bevor ich mich dem Thema selbst zuwenden kann, scheint es nötig, wenigstens in groben Strichen an die Situation der Zeit zu erinnern. Des weiteren erscheint es ratsam, einen kurzen Blick auf die herrschende thematische Topik und die häufigsten literarischen Genera zu werfen, in denen politische Theorie damals ihren Ausdruck fand. Erst auf diesem Hintergrund wird unsere Frage nach dem Gegenwartsbezug der politischen Theorien im frühen 14. Jahrhundert deutlicher gestellt werden können.

An der Schwelle zwischen dem 13. und 14. Jahrhundert verdichten sich in Europa die Krisenerscheinungen. Das römische Imperium hat das Interregnum zwar hinter sich; noch nicht abgeschlossen aber ist der in diesem Zusammenhang auftauchende Konflikt um das Verhältnis von deutscher Königswahl und römischer Kaisererhebung, der erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts eine endgültige Lösung finden sollte. In Frankreich und England streben die nationalen Monarchien auf den Höhepunkt ihrer Machtentfaltung zu, die sie im 14. Jahrhundert in den sog. Hundertjährigen Krieg verstricken wird. In Süditalien herrscht der kriegerische Konflikt im Gefolge der Sizilischen Vesper, deren Ergebnis das angiovinische Königreich von Neapel nicht hinnehmen will. Die norditalienische Stadtlandschaft hat mit dem Sieg einzelner Adelsfraktionen in den verschiedenen Kommunen keineswegs eine stabile politische

---

\* Das unveränderte Vortragsmanuskript wird hier nur durch die wichtigsten Belege ergänzt.

Struktur erhalten. Und selbst das Papsttum, die Institution der Christenheit, die in dem Jahrhundert seit Innozenz III. scheinbar den Zenith ihres historischen Einflusses erreicht hatte, erlebt gerade um diese Zeit eine ernste Erschütterung, die sich im Scheitern zweier Päpste manifestiert.

Am 13. Dezember 1294 vollzog Coelestin V. im Konsistorium vor den Kardinälen in einer schlichten, sinnhaft augenfälligen Szene seine Abdankung und gestand damit vor sich und aller Welt ein, daß er jedenfalls sich der Aufgabe, die einem Papst auf der Höhe des Mittelalters gestellt war, nicht gewachsen fühlte<sup>1</sup>. Weniger als fünf Monate zuvor erst hatten sich in Perugia nach einer Sedisvakanz von zwei Jahren und drei Monaten die Kardinäle überraschend auf Peter von Morrone, den asketischen Einsiedler aus den Abbruzzenbergen, geeinigt<sup>2</sup>. Was immer im Motivationsgeflecht der einzelnen Wähler diese zuletzt einstimmige Entscheidung bestimmt haben mag, die Wahl des heiligmäßig lebenden Frommen, des Gründers einer strengen eremitischen Mönchskongregation in Süditalien erschien als Programm. Peter, im Ernst seiner religiösen Reinheit unzweifelhaft, schien berufen, der verweltlichten Kirche einen neuen Bezug zu ihrer eigentlichen Mitte, dem Evangelium, zu geben. Er schien in allem dem zu entsprechen, was sich die volkstümliche Kirchenkritik von einem „engelhaften Papst“<sup>3</sup> erwartete: Rückbesinnung auf die religiösen Aufgaben der Kirche, Rückkehr aus Verweltlichung, aus Machtintrigen und Geldgeschäften zu evangelischer Armut und vollkommener Religionsübung, zu wahrhaft christlichem Leben.

Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen zu untersuchen, wie und warum Coelestin in den kurzen Wochen seines Pontifikats diese Erwartungen enttäuschte. Die Arglosigkeit, mit der er sich ganz zum Werkzeug der angiovinischen Politik machen ließ, die maßlose Präferenz, die er den Interessen des von ihm begründeten Mönchsordens gab, die unglaubliche

<sup>1</sup> Vgl. dazu vor allem die ausgezeichnete Studie von M. Bertram: Die Abdankung Papst Cölestins V. (1294) und die Kanonisten. In: Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Kanon. Abt. 56 (1970) 1—101, bes. 47 ff. Vgl. auch E. Peters: The Shadow King. „Rex inutilis“ in Medieval Law and Literature 751—1327. New Haven u. New York 1970. S. 217 ff.

<sup>2</sup> Zur Wahl Coelestins vgl. bes. F. X. Seppelt: Studien zum Pontifikat Coelestins V. Breslau 1910, bes. S. 1—13; und F. Baethgen: Beiträge zur Geschichte Cölestins V. In: Schriften d. Königsberger Gelehrten Gesellschaft, Geisteswiss. Kl., Jg. 10, H. 4. Halle 1934, S. 267—317, bes. S. 285 ff., verkürzt abgedruckt in: F. B.: Der Engelpapst. Idee und Erscheinung. Leipzig 1943. S. 54—109, 192—197. Zur Geschichte seines Pontifikats vgl. auch z. B. J. Haller: Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit. Hier zitiert nach der Taschenbuchausgabe Bd. V, Hamburg 1965 (in: Rowohlts Deutsche Enzyklopädie 229—230), S. 70—74 mit S. 253—255, oder F. X. Seppelt: Geschichte der Päpste. Bd. III, München 1956, S. 580—587, und vor allem F. Baethgen: Der Engelpapst. S. 110—184, 198—206.

<sup>3</sup> Vgl. dazu vor allem F. Baethgen: Der Engelpapst. In: Schr. d. Königsb. Gel. Ges., Geisteswiss. Kl., Jg. 10 H. 2, Halle 1933, S. 75—119, verkürzt abgedr. in F. B.: Der Engelpapst (wie A. 2). S. 7—53, 185—192.

Sorglosigkeit, die den Geschäftsverkehr der päpstlichen Behörden verwirrte, ließen sich bald nicht übersehen. Zusätzlich mochte die Erfahrung, daß seine strengen asketischen Neigungen nur schwer mit den Anforderungen seines Amtes in Einklang zu bringen waren, ihn selbst bedrücken. Durch den Entschluß, der „Bürde und Würde“ seiner Stellung zu entsagen<sup>4</sup>, entzog er sich den Aufgaben, die über seine Kraft gingen.

Der Weg war damit frei für eine ganz andersartige Auffassung vom päpstlichen Amt. Der Nachfolger, auf den sich die Kardinäle zehn Tage nach Coelestins Resignation einigten, war, wie so oft in der Papstgeschichte, in vieler Hinsicht das Gegenstück zu seinem Vorgänger<sup>5</sup>. War Coelestin V. ein greiser Einsiedler gewesen, so wurde nun in Bonifaz VIII. der wohl bedeutendste Kardinal des Kollegiums gewählt, ein Mittfünfziger voller Energie und immenser Arbeitskraft. Dem Mann aus ganz einfachen bäuerlichen Verhältnissen folgte der Sproß einer alten Adelsfamilie, dem frommen Ordensgründer der versierteste Kenner der kurialen Geschäfte, der sich nach einem Rechtsstudium in Bologna in zahllosen Rechtshändeln, diplomatischen Missionen, in weltlichen und geistlichen Angelegenheiten hervorgetan hatte.

Doch auch dieses Pontifikat endet mit einer Katastrophe. Denn eine solche war der Handstreich von Anagni, obwohl er die ursprünglichen Intentionen seiner Urheber nicht voll zum Zuge brachte<sup>6</sup>. Mit ihm zeigte es sich, daß die Politik Bonifaz' VIII. fehlgeschlagen war: die beiden Nachfolger brauchten nicht nur ganze neun Jahre, um wenigstens in Prozeß und Verhandlungen die unmittelbaren Folgen des Attentats rechtlich aufzuarbeiten, als mittelbare Folge darf man die Übersiedlung des Papsttums in den Einflußbereich Frankreichs ansehen, die für ein Jahrhundert lang die Kirchengeschichte Europas prägte.

Dabei hatte Bonifaz in seiner ganzen Politik im Grunde nichts anderes versucht, als all die Ansprüche und Rechtstitel, die die Kirchenrechtswissenschaft des 12. und 13. Jahrhunderts dem höchsten Amt in der Kirche zugeschrieben hatte, konsequent und energisch durchzusetzen. Die lange Reihe seiner Erklärungen zeigt kaum eigentlich neue Argumente. Das in letzter Zuspitzung in der berühmten Bulle „Unam sanctam“

<sup>4</sup> Die Quellen dazu sind bequem zusammengestellt und kritisch gesichtet bei M. Bertram (wie A. 1) 51 ff.

<sup>5</sup> Die Literatur zu Bonifaz VIII. ist sehr umfangreich. Vgl. vor allem G. Digard: *Philippe le Bel et le Saint-Siège*. Bd. I—II. Paris 1936 [geschrieben um 1900]; H. Finke: *Aus den Tagen Bonifaz' VIII.* Freiburg i. B. 1902; T. S. R. Boase: *Boniface VIII.* London 1933. Vgl. auch die Übersicht von F. Bock: *Bonifazio VIII nella storiografia francese*. In: *Rivista di storia della chiesa in Italia* 6 (1952) 248—259.

<sup>6</sup> Vgl. insbes. W. Holtzmann: *Zum Attentat von Anagni*. In: *Festschrift A. Brackmann*, Weimar 1931, S. 492—507; R. Fawtier: *L'Attentat d'Anagni*. In: *Mélanges d'archéologie et d'histoire* 60 (1948), 153—197; H. Schmidinger: *Ein vergessener Bericht über das Attentat von Anagni*. In: *Mélanges Tisserant V* (= *Studi e Testi* 235). Città del Vaticano 1964. S. 373—388.

(vom 18. Nov. 1302)<sup>7</sup> proklamierte Ziel seiner Politik, die Einheit der Kirche in dem Papst als dem einen Stellvertreter Christi zu sichern, dem folgerichtig auch in weltlichen Angelegenheiten richterliche Kompetenz zusteht, stand nicht im Gegensatz zu der Tradition, wie sie sich seit dem Reformpapsttum des 11. Jahrhunderts herausgebildet hatte. Das, was die eigentliche Bedeutung dieses Dokuments und des ganzen Pontifikats dieses Papstes ausmacht, war vielmehr die Entschlossenheit zu einer vollständigen und systematischen Inanspruchnahme dieser Vorstellungen zur Begründung seiner Maßnahmen und zur Selbstdarstellung seines Amtes. Wir wissen heute nicht allein, daß Bonifaz auch in seinen Herrschaftszeichen, besonders in der Vorform der päpstlichen Tiara<sup>8</sup>, die er gebrauchte, diesen Zusammenhang unterstrich, sondern daß er auch in der gesetzgeberischen Arbeit der ersten Pontifikatsjahre, in Redaktion und Promulgation des „Liber sextus“ der Dekretalen, dieselbe gottgleiche Stellung für den Papst und damit für sich selbst einforderte, die er auch noch in „Unam sanctam“ formuliert hat<sup>9</sup>.

Das Pontifikat verlief stürmisch: die sizilianischen Kriege in Süditalien, die erbitterte Auseinandersetzung mit den Colonna-Kardinälen, die, ursprünglich aus der systematischen Familienpolitik des Papstes im Kirchenstaat entstanden, schließlich auch die Resignation des Vorgängers erneut zur Debatte stellte, und endlich der fatale Zusammenstoß mit dem Frankreich Philipps des Schönen, das als Vertreter der neuen werdenden Nationalstaaten Westeuropas dem Papst erfolgreich Paroli bot, in all diesen Konflikten zeigte sich schließlich die Diskrepanz des hohen Anspruchs zu den Realisierungschancen, die sich selbst durch die von Bonifaz meisterhaft gehandhabten Finanzressourcen der Kirche<sup>10</sup> nicht wesentlich verbessern ließen.

<sup>7</sup> Ed. G. Digard in: G. Digard, M. Faucon, A. Thomas, R. Fawtier: *Les Registres de Boniface VIII. Recueil des bulles...* T. III. Paris 1921, 888—890, nr. 5382; auch bei I. B. Lo Grasso: *Ecclesia et status. Fontes selecti historiae iuris publici ecclesiastici*. Ed. altera. Romae 1952. S. 211—213, nr. 490—497 (aus der Registerüberlieferung). Eingegangen in die *Extravagantes communes* V. 9.1 (ed. Ae. Friedberg: *Corpus iuris canonici*. Leipzig 1879. II, 1303).

<sup>8</sup> Dazu vgl. vor allem P. E. Schramm: *Zur Geschichte der päpstlichen Tiara*. In: *Hist. Zeitschr.* 152 (1935) 307—312; jetzt erweitert in: P. E. S.: *Kaiser, Könige, Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters* Bd. IV, 1. Stuttgart 1970. S. 107—112; neuerdings (mit aller Lit.) G. B. Ladner: *Die Papstbildnisse des Altertums und Mittelalters*. Bd. II: Von Innozenz II. zu Benedikt XI. Città del Vaticano 1970, S. 285—340, mit Tafeln LXV—LXXVIII, insbes. S. 298 f., 301 f. (zu den Statuen allgem.), 314—317 (zur Tiara), 308—313 (zum Grabmal).

<sup>9</sup> Das ist ein bedeutsames Ergebnis der Arbeit von St. Gagnér: *Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung*. Stockholm—Uppsala—Göteborg 1960. Bes. S. 180, vgl. auch S. 285. Dieses Ergebnis stellt die wichtigen Ausführungen zur juristischen Hermeneutik Bonifaz' in den richtigen Rahmen, die G. le Bras gemacht hat in: *Boniface VIII, symphoniste et modérateur*. In: *Mélanges Louis Halphen*. Paris 1951. S. 383—394.

<sup>10</sup> Zur Stellung des Pontifikats Bonifaz' VIII. in der Finanzgeschichte der Kirche vgl. etwa F. Baethgen: *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der päpstlichen*

Mit der Evokation des Pontifikats Bonifaz' VIII. gewinnen wir allerdings nicht mehr als einen, wenn auch wesentlichen Ausgangspunkt, an dem die politische Theorie thematisch ansetzte. Hier müßte zumindest noch der letzte große Konflikt zwischen Kaisertum und Avignonesischen Päpsten zur Zeit Ludwigs des Bayern genannt werden, der ebenfalls Anlaß und Motiv theoretischer Bemühungen geworden ist. Trotzdem kann ein Blick auf die thematischen Vorwürfe der politik-theoretischen Literatur zeigen, daß dieses neue Problem weitgehend im Horizont der an den Kämpfen der Jahrhundertwende aufgerissenen Fragen behandelt wurde. Es fällt auf, daß die Schriften der politischen Publizistik um 1300 eine bemerkenswerte neue Akzentuierung erfahren. Die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts hatte noch der Kampf zwischen Imperium und Sacerdotium unter Friedrich II. beherrscht — in der Politiktheorie selbst allerdings hat diese Auseinandersetzung keine eigentlich systematische Behandlung erfahren. Natürlich gibt es auch hier eine publizistisch-pamphletistische Begleitmusik, aber die Flugschriften beider Seiten bleiben unmittelbar auf die konkreten Streitfragen bezogen, während die theoretische Arbeit sich weitgehend in den Glossenapparaten der Juristen vollzieht, die schon zu ihrer Zeit nur Spezialisten wirklich zugänglich waren.

Zunehmend seit der Mitte des 13. Jahrhunderts gewinnt dann eine literarische Gattung Gewicht, die zwar bereits im *Policraticus* des Johannes von Salisbury ihren Anfang genommen hatte, die aber nun erst geradezu explosionsartig in die Breite zu wirken beginnt: die politisch-ethischen Fürstenspiegel. Von den 46 Fürstenspiegeln der auf Vollständigkeit zielenden Liste von Wilhelm Berges<sup>11</sup> lassen sich nur neun der Zeit von 1150 bis 1250 zurechnen, 18 dem gesamten 14. Jahrhundert (davon allein zwölf der Zeit nach 1350) und 19 der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts<sup>12</sup>. Ohne Zweifel wurde die Gattung auch befördert durch die Reflexion im Gefolge der aristotelischen Schriften zu Ethik und Politik, die dem lateinisch sprechenden Westen voll erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts zugänglich geworden sind<sup>13</sup>. Thomas von Aquin benutzt in seinem um 1265 entstandenen Fürstenspiegelfragment die neuen

---

Hof- und Finanzverwaltung unter Bonifaz VIII. In: Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken 20 (1928/29) 114—195, jetzt in F. B.: *Mediaevalia*. Stuttgart 1960. S. 228—295.

<sup>11</sup> W. Berges: *Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters*. Leipzig 1938 (ND Stuttgart 1952). S. 291—356.

<sup>12</sup> Diese Zahlenrelation basiert schematisch auf den Entstehungsdaten der Traktate, ohne Rücksicht auf die sachliche Zugehörigkeit zu nehmen. Außerdem müßte das Bild durch eine Analyse der Überlieferungssituation und Verbreitungsdichte differenziert werden.

<sup>13</sup> Die älteste Teilübersetzung der „Politik“ (die aber kaum Verbreitung fand) stammt von 1248. Vgl. G. Lacombe, ed.: *Aristoteles latinus, Codices descripti*. Rom 1939. S. 74 f., 163—167. Um 1260 ist dann die Übersetzung des Wilhelm von Moerbeke

methodischen Möglichkeiten<sup>14</sup>, und 1277/79 schreibt Aegidius Romanus das nach Verbreitung und Nachwirkung erfolgreichste Werk der Gattung, *De regimine principum*<sup>15</sup>, in dem er die politische Ethik mit den wissenschaftlichen Mitteln der aristotelischen Sozialphilosophie umfassend entwickeln und darstellen wollte.

Im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ändert sich die Szene. Im Ausgang von der konkreten Streitfrage, ob Coelestin V. überhaupt berechtigt war, seinen Platz zu räumen, erscheinen in kurzer Folge eine ganze Reihe von kleineren Traktaten *De renunciatione papae*. Die Frage selbst war zwar auch zuvor schon als korporationsrechtliches Problem von den Kanonisten in Einzelglossen oder Quästionen theoretisch traktiert worden<sup>16</sup>, und episch darstellend hatte Ramon Llull in seinem Blanquerna-Roman von 1283/85 schon ausführlich eine Papstabdankung geschildert, die wie ein Vorgriff auf die Ereignisse von 1294 wirkt<sup>17</sup>. Jetzt erst aber treten Schriften an das Licht der Öffentlichkeit, die die juristische Tradition zusammenfassen und die Argumente mehren.

Einige Juristen beteiligten sich zwar auch an dieser Debatte, aber in erster Linie waren es die theologischen magistri, die den Fall aufgriffen. An der Universität bot die didaktische Institution der Quodlibets die

---

zu datieren. Vgl. auch M. Grabmann: Die mal. Kommentare zur Politik des Aristoteles. In: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Abt. [in Zukunft: „SB München“]. München 1941. Bd. II, H. 10, hier S. 10 f. Vgl. außerdem C. Martin: The Commentaries on the Politics of Aristotle in the late 13th and early 14th Centuries. Ph. D.-Thesis (masch.). Oxford 1949. Zur Rezeptionsgeschichte der Ethik vgl. vor allem M. Grabmann: Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des 13. Jahrhunderts. Münster 1916. S. 204 ff., bes. 220—237, 251—255. Außerdem A. Pelzer: Les versions latines des ouvrages de morale conservés sous le nom d'Aristote, en usage au XIII<sup>e</sup> siècle [erstveröffentlicht 1921], jetzt in A. P.: Etudes d'histoire littéraire sur la scolastique médiévale. Louvain u. Paris 1964. S. 120—187. Auch die Ethik ist vollständig erst seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Übersetzung wahrscheinlich des Robert Grosseteste 1245/47 bekannt geworden (vgl. D. A. Callus in ders. (Hg.): Robert Grosseteste, Scholar and Bishop. Oxford 1956. S. 62—64).

<sup>14</sup> *De regimine principum ad regem Cypri*. I, 1—II, 4. Z. B. ed. J. Mathis. Turin (Marietti) 1948. S. 1—24. Zur Interpretation vgl. auch jetzt noch vor allem W. Berges: Die Fürstenspiegel (wie A. 11) S. 195—211, 317—319; außerdem etwa J. Th. Eshmann (ed.): St. Thomas Aquinas, On Kingship to the King of Cyprus, done into English by G. E. Phelan. Toronto 1949. Bes. S. IX—XXXIX.

<sup>15</sup> Egidio Colonna [Aegidius Romanus]: *De regimine principum libri III*. Ed. Hieronymus Samaritanus. Rom 1607 [ND Aalen 1967]. Verzeichnis der Ausgaben, Übersetzungen u. der Lit. bei G. Bruni: II „De regimine principum“ di Egidio Romano. Studio bibliografico. In: *Aevum* 6 (1932) 339—372. Vgl. auch W. Berges: Die Fürstenspiegel. S. 320—328, nr. 22. Dort auch S. 211—228 zur Interpretation.

<sup>16</sup> Dazu vgl. vor allem die Untersuchung von M. Bertram (wie A. 1).

<sup>17</sup> *Libre d'Evast e d'Aloma e de Blanquerna*. Neukatal. Ed. in: Ramon Llull, *Obres essencials I*. Barcelona 1957. Vgl. bes. c. 96 (S. 257 f.). Zur Datierung und zu weiteren Ausgaben vgl. vor allem E. W. Platzek: Raimund Lull. Sein Leben, seine Werke, die Grundlagen seines Denkens. Bd. II. Düsseldorf 1964, S. 15\* f. mit A. 36.

Gelegenheit, diese aktuelle Streitfrage systematisch zu behandeln<sup>18</sup>.

Es war nicht allein eine naheliegende systematische Ausweitung, die von diesem Spezialproblem immer noch eher pamphletistischen Charakters zu der allgemeineren Frage nach der höchsten kirchlichen Autorität überhaupt führte. Auch hier half der Konflikt zwischen Bonifaz und Philipp dem Schönen der theoretischen Anstrengung auf die Bahn. Als nach dem kaum beigelegten Streit über die Besteuerung von Geistlichen an der Frage der Jurisdiktion über Kleriker der Kampf zwischen Papst und König erneut ausbricht, tritt kurz darauf die Thematik „De potestate papae“ in den Vordergrund des Interesses. Der Kanonist Heinrich von Cremona schreibt etwa 1300 die wohl erste, noch vornehmlich juristisch ausgerichtete Schrift dieses Themas<sup>19</sup>. Bald, und zwar noch vor „Unam sanctam“, legen die Augustinereremiten und Theologen Aegidius Romanus<sup>20</sup> und Jakob von Viterbo<sup>21</sup> ihre Traktate vor. Die erste Antwort auf diese Schriften formuliert noch in derselben Zeit der Pariser Dominikaner-Theologe Johannes Quidort in seiner gewichtigen, syste-

<sup>18</sup> Insbes. vgl. Gottfried von Fontaines: Quodlibet XII, q. 4: „Utrum praelati statui et dignitati libere renuntiare possint?“ [1195], ed. J. Hoffmans in: Les Philosophes Belges V. Louvain 1932. S. 96–100. Petrus de Alvernia: Quodlibet I, q. 15: „Utrum summus pontifex possit cedere vel renuntiare officio suo in aliquo casu?“ [1296] (vgl. P. Glorieux: La littérature quodlibétique de 1260 à 1320. Bd. I. Kain 1925. S. 259). Petrus Johannes Olivi: De renuntiatione papae. Ed. L. Oliger in: Archivum franciscanum historicum 11 (1918) 340–366 (zur Datierung [vor 1297 Mai] vgl. insbes. S. 330). Vgl. auch Johannes Regina von Neapel: Quaestio de Potestate papae: „Utrum imperator et alii domini temporales quicumque sint subjecti papae quantum ad potestatem quam habent respectu temporalium?“, ed. D. Gravina in: Ioannis de Neapoli... Quaestiones variae Parisius disputatae. Neapel 1618 [ND Farnborough/Hants. 1966]. S. 331–340 nr. 39. (Datierung fraglich; Gravina nimmt ohne Argumente 1324 an, eher wäre an die Magisterzeit des Johannes in Paris 1315/1317 zu denken. Th. Kaeppli: Note sugli scrittori domenicani di nome Giovanni di Napoli. In: Archivum fratrum Praedicatorum 10, 1940, 48–76, hier S. 50 f., 57, geht auf diese Frage nicht ein). In diesen Zusammenhang gehören auch die zwei anonymen Quaestiones aus Ms. Paris, Bibl. Nat., lat. 4246 [entstanden wohl zu Beginn des 14. Jahrhunderts], die M. Bertram bekanntgemacht hat in: Zeitschr. d. Savigny-Stiftg. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 55 (1969) 457–461. Nicht im Zusammenhang mit Quodlibets steht der Traktat „De renuntiatione papae“ des Aegidius Romanus (von ca. 1297) gedr. bei J. Th. Rocaberti de Perelada: Bibliotheca maxima pontificia. Bd. II. Rom 1695. S. 1–64. Später vgl. etwa noch ein Quodlibet des Augustinus Triumphus [1314/15]. Die Literatur hat bequem zusammengestellt M. Bertram (wie A. 1) S. 6–8 mit A. 18 f.

<sup>19</sup> Heinrich von Cremona: De potestate papae [ca. 1301]. Ed. R. Scholz: Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. Stuttgart 1903. S. 459 bis 471; vgl. dazu *ibid.* S. 152–165.

<sup>20</sup> Aegidius Romanus: De ecclesiastica potestate. Ed. R. Scholz. Weimar 1929 [ND Aalen 1961].

<sup>21</sup> Ed. H. X. Arquillière: Le plus ancien traité de l'église. Jacques de Viterbe: De regimine christiano. Étude des sources et édition critique. Paris 1926.

matisch ausgearbeiteten Schrift *De regia potestate et papali*<sup>22</sup>, die schon zu diesem frühen Zeitpunkt eine Vollständigkeit der Argumente aufweist, die seinen Traktat noch lange zu einer Fundgrube für die publizistische Verwertung machen sollte. Das Thema blieb auf der Tagesordnung. Die Dominikaner Guido Vernani<sup>23</sup>, Petrus de Palude<sup>24</sup>, Durandus von St. Porciano<sup>25</sup> und Hervaeus Natalis<sup>26</sup>, desgleichen Franziskaner<sup>27</sup>, Augustinereremiten<sup>28</sup> sowie weitere Autoren<sup>29</sup> haben sich mit die-

<sup>22</sup> Ed.: J. Leclercq: *Jean de Paris et l'ecclésiologie du XIII<sup>e</sup> siècle*. Paris 1942. S. 173—260. F. Bleienstein: *Johannes Quidort von Paris: Über königliche und päpstliche Gewalt (De regia potestate et papali)*. Textkritische Edition mit deutscher Übersetzung. Stuttgart 1969. S. 69—211. Zu den juristischen Voraussetzungen und Folgen dieser Schrift vgl. insbes. B. Tierney: *Foundations of the Conciliar Theory*. Cambridge 1956 [ND 1968]. S. 157—178. Eine Zusammenstellung der biographischen Daten jetzt (besser als bei Bleienstein) etwa bei Th. Schneider: *Die Einheit des Menschen*. Münster i. W. 1973. S. 153—159.

<sup>23</sup> *De potestate summi pontificis* [ca. 1327]. Vgl. dazu Th. Kaeppli: *Der Dantegegner Guido Vernani OP von Rimini*. In: *Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibliotheken* 28 (1938) 107—146, hier 113 f., nr. 4. Außerdem M. Grabmann: *Studien über den Einfluß der aristotelischen Philosophie auf die mittelalterlichen Theorien über das Verhältnis von Kirche und Staat*. SB München 1934, H. 2, S. 76 ff. Der Kommentar zu „Unam sanctam“, *ibid.* S. 144—157, den Grabmann Guido zuschreibt, gehört vielleicht dem Aegidius Romanus (vgl. Kaeppli, a. a. O., 114, nr. 5). Die Schrift gegen Dantes „Monarchia“ hat zuletzt ediert und untersucht N. Matteini: *Il più antico oppositore politico di Dante. Guido Vernani da Rimini*. Padova 1958 (Text S. 91—118). Dort S. 22—26 auch Angaben zu den Mss. und den Einleitungsfragen.

<sup>24</sup> *Tractatus de potestate papae* [ca. 1317]. Ed. P. T. Stella. Zürich 1966. In: *Textus et studia in historiam scholasticae cura pontificii athenaei Salesiani* 2. — Wohl doch dem Petrus de Palude gehört der unter seinem Namen gedruckte Traktat „De causa immediata ecclesiasticae potestatis“ [ca. 1318]. Paris 1506, der von einigen Gelehrten dem Guilelmus Petri Godinus zugeschrieben wird.

<sup>25</sup> *De potestate papae* [1318]. Paris 1506.

<sup>26</sup> *De potestate ecclesiastica et papali* [ca. 1318/19]. Paris 1500, 1506, 1647. Vgl. F. J. Roensch: *Early Thomistic School*. Dubuque/Iowa 1964. S. 117, nr. 39 mit S. 160 A. 407 f. und *De iurisdictione*. Ed. L. Hödl: *De iurisdictione*. Ein unveröffentlichter Traktat des Hervaeus Natalis O. P. († 1323) über die Kirchengewalt. München 1959. In: *Mitteilungen des Grabmann-Instituts der Universität München* 2. [nach 1312, vor 1323].

<sup>27</sup> Z. B. Franciscus de Mayronis (oder von Meyronnes): *Tractatus de principatu temporali* (Incipit „Utrum in universo secundum optimam sui dispositionem sit dare unum monarcham, qui presidet omnibus temporalibus et nulli temporaliter subsit?“). Ed. P. de Lapparent: *L'oeuvre politique de François de Meyronnes. Ses rapports avec celle de Dante*. In: *Archives d'histoire doctrinale et littéraire du moyen âge*, a. 17, t. 13 (1940—1942) 5—151, Text S. 56—74. Besser jetzt ed. F. Baethgen: *Dante und Franz von Mayronis*. In: *Deutsches Archiv* 15 (1959) 103—136, Text S. 120 ff. Die Schrift ist ohne authentischen Titel überliefert. Baethgen datiert die Quaestio vermutungsweise auf 1324, ohne daß das als gesichert gelten könnte. Zu dem Autor vgl. außerdem insbes. C.-V. Langlois: *François de Meyronnes, frère mineur*. In: *Histoire littéraire de la France*. Bd. XXXVI, 1. Paris 1927. S. 305—342, hier 334 f.

<sup>28</sup> Alexander de S. Elpidio: *Tractatus de ecclesiastica potestate* [ca. 1323/26], gedruckt z. B. Turin 1494 oder Lyon 1498 (Gesamtkatalog der Wiegendrucke nr. 929 u. 930); oder ders.: *De iurisdictione Imperii et auctoritate summi pontificis libri II*. (un-

sem Problem beschäftigt. Bis zum Ende der zwanziger Jahre reißt der Strom von Traktaten nicht ab, die ihren wohl geschlossensten Ausdruck in der umfänglichen, nach dem methodischen Vorbild der theologischen Summen des 13. Jahrhunderts komponierten *Summa de potestate ecclesiastica* des Augustinus Triumphus von Ancona um 1326<sup>30</sup> finden.

Dieser wahren Flut von fast gleichnamigen Schriften verschiedenen Umfanges und ebenso unterschiedlichen Gewichts wie jeweils unterschiedlicher Verbreitung lassen sich in gewissem Sinne auch die beiden bedeutendsten Traktate über die politische Theorie der Zeit, der *Defensor pacis* des Pariser Artistenmagisters Marsilius von Padua<sup>31</sup> und der Fragment gebliebene *Dialogus* des Franziskanertheologen Wilhelm von Ockham<sup>32</sup> zurechnen. Analoge Fragestellungen zu der höchsten weltlichen Autorität finden sich, wenn auch zahlenmäßig in weit geringerem Maße, sowohl auf der Seite des französischen Herrschers, als auch bei der Untersuchung der kaiserlichen Stellung. Die *Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii*, die dem Dominikaner Tholomeus von Lucca zugeschrieben werden muß<sup>33</sup>, fällt zwar, wenn wir ihrem Herausgeber

---

veröffentlicht). Zu Alexander vgl. insbes. U. Mariani: Chiesa e stato nei teologi agostiniani del secolo XIV. Rom 1957. S. 97—103, 198—203.

<sup>29</sup> Z. B. Aegidius de Perusio (Dekretist): Libellus contra infideles et inobedientes et rebelles sancte Romane ecclesie ac summo pontifici. Ed. R. Scholz: Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften aus der Zeit Ludwigs des Bayern. Bd. I, II. Rom 1911 u. 1914. Hier II, S. 105—129, vgl. *ibid.* I, S. 43—49.

<sup>30</sup> Die Ausgaben verzeichnet z. B. U. Mariani: Chiesa e stato (wie A. 28). S. 96 f. Zur Interpretation vgl. insbes. M. Wilks: The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages. The Papal Monarchy with Augustinus Triumphus and the Publicists. Cambridge 1963. Zu seiner Biographie vgl. auch etwa B. Ministeri in: Dizionario biografico degli Italiani I. Rom 1960. Sp. 475—478.

<sup>31</sup> Marsilius von Padua: Defensor pacis [„DP“]. Hier benutzt nach der Ed. von R. Scholz. Hannover 1932. In: MGH Fontes iuris germanici antiqui [7]. Die Literatur ist sehr umfangreich. Vgl. vor allem A. Gerwirth: Marsilius of Padua. The Defender of Peace. T. I: Marsilius of Padua and Medieval Political Philosophy. New York 1951; u. zuletzt C. Pincin: Marsilio. Torino 1967; G. de Lagarde: La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge. Nouvelle édition. T. III: Le Defensor pacis. Louvain—Paris 1970; J. Quillet: La philosophie politique de Marsile de Padoue. Paris 1970.

<sup>32</sup> Wilhelm von Ockham: Dialogus. Lyon 1494 [ND Farnborough/Hants. 1962] (= Hain nr. 11 938). Auch zu Ockhams politischer Philosophie ist die Literatur sehr dicht. Vgl. zuletzt etwa G. de Lagarde: La naissance (wie A. 31). Nouv. Éd. T. IV—V: Guillaume d'Ockham. Louvain—Paris 1962/63. Y. D. Knysh: Political Authority as Propriety and Trusteeship in the Works of William of Ockham. Diss. (masch.). University of London 1968. J. Miethke: Ockhams Weg zur Sozialphilosophie. Berlin 1969.

<sup>33</sup> M. Krammer (ed.): Determinatio compendiosa de iurisdictione imperii auctore anonymo ut videtur Tholomeo Lucensi O. P. Hannover—Leipzig 1909. In: MGH Fontes iuris germanici antiqui [1]. Die Zuschreibung hat neben dem Herausgeber gesichert M. Grabmann: Ein Selbstzeugnis des Tolomeos von Lucca für seine Autorität an der „Determinatio compendiosa . . .“. In: Neues Archiv 37 (1912). S. 818 f.

in seiner Datierung auf 1281 folgen<sup>34</sup>, eigentlich noch vor die uns hier interessierende Zeitspanne, das Werk findet aber auch in den Debatten unserer Jahrzehnte erneut beachtliche Resonanz und wird nicht nur von mehreren Autoren diskutiert, sondern ist noch mehrfach überarbeitet worden<sup>35</sup>, zuletzt 1342, als ein unbekannter Autor an der Kurie die Schrift dem Papst als Ergebnis eigener Bemühungen vorlegt und mit einem längeren Anhang auf die jüngsten Konflikte hin zuspitzt<sup>36</sup>. Unmittelbar in unsere Zeit gehören aber für das Thema des Imperiums sowohl die bekannte Schrift Dantes *De monarchia*<sup>37</sup> wie die zahlreichen Traktate, die sich mit der kurialen Translationstheorie beschäftigen<sup>38</sup>, und das Hauptwerk des Lupold von Bebenburg, *De iuribus regni et imperii*<sup>39</sup>.

Diese ganze Bibliothek von Schriften in ihrer in Verfahren und Argumentationsmaterial überraschenden Einheitlichkeit weist einmal auf den gemeinsamen sozialen Hintergrund ihrer Autoren zurück, die alle mit den an den Universitäten der Zeit entwickelten Methoden arbeiten und zum größten Teil auch Universitätslehrer gewesen sind. Zugleich entspricht sie aber auch dem lebhaften Interesse eines Publikums, daß sich von der systematischen Behandlung der aktuellen Streitfragen eine Orientierung in seiner Gegenwart erwartete. Dieses Publikum kann

<sup>34</sup> M. Krammer (wie A. 33), p. XX, datiert mit guten Gründen auf 1280—83, wahrscheinlich 1281. Daß M. Wilks: *The Problem* (wie A. 30) S. 527 f. die Schrift auf „1308 or shortly afterwards“ datiert, begründet er nicht. Vielleicht liegt eine Verwechslung mit dem — allerdings wohl nicht dem Tholomeus gehörenden — Traktat „De origine ac translacione et statu Romani imperii“ vor, vgl. Wilks, S. 6 mit A. 4.

<sup>35</sup> Vgl. die Bemerkungen Krammers (wie A. 33), p. XXXIII, zur Hss.-Familie P<sub>3</sub> und die entsprechenden Textvarianten etwa auf S. 5, 6, 7, 24, 25, 32. Die ältesten Manuskripte des Traktats stammen aus dem 14. Jh. (vgl. Krammer p. XXX—XXXIII). Die fehlerhafte Bezeichnung des Brandenburger Markgrafen als „Magdeburger“, die in dieser Hss.-Familie P<sub>3</sub> (S. 29 bei Note e) auftaucht, findet sich übrigens auch im 1. Prozeß Johanns XXII. gegen Ludwig den Bayern, vgl. MGH Constitutiones V. Hannover 1909—1913. S. 617, nr. 792 § 2. Die Antwort in Ludwigs Sachsenhausener Appellation *ibid.* S. 726 f., nr. 909 § 13, bzw. S. 747, nr. 910 § 13.

<sup>36</sup> Textauszüge bei R. Scholz: *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften* (wie A. 29) II, S. 540—551, vgl. dazu auch I, S. 126, 243—248. Der Anonymus bezieht sich anscheinend bereits auf Ockhams „Octo quaestiones“ (vgl. II, S. 549).

<sup>37</sup> *De Monarchia*. Ed. z. B. E. Moore u. P. Toynbee in: *Le opere di Dante Alighieri*. Oxford 1924 (u. ö.). S. 341—376. Beste Ed. durch P. G. Ricci in: *Le opere di Dante Alighieri*. Edizione nazionale a cura della Società Dantesca Italiana. Bd. V. Milano 1965. Zur Datierung [später als 1314, wohl nach 1316] vgl. etwa F. Baethgen: *Die Entstehungszeit von Dantes ‚Monarchia‘*. In: SB München 1966. H. 5 (mit Überblick über die Lit. S. 4—12).

<sup>38</sup> Zu dieser Literatur vgl. vor allem P. A. van den Baar: *Die kirchliche Lehre der Translatio imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jhs.* Rom 1956; u. W. Goetz: *Translatio imperii*. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter u. in der frühen Neuzeit. Tübingen 1958.

<sup>39</sup> Acht verschiedene Drucke (von 1508 bis 1664) verzeichnet H. Meyer: *Lupold von Bebenburg*. Studien zu seinen Schriften. Freiburg i. B. 1909. S. 2.

allein in jener Schicht universitär gebildeter Kleriker gesucht werden, die an den Universitäten selbst, aber vor allem auch außerhalb ihrer in den niedrigeren und höheren Chargen der sich herausbildenden kirchlichen und weltlichen Herrschaftsapparate tätig waren als Schreiber, Prozeßbevollmächtigte, Berater, Richter usf.

Die kirchliche Hierarchie zeigt sich damals in zahlreichen Fällen dieser Bildungsschicht offen, manch einer unserer Verfasser ist als hoher Würdenträger der Kirche gestorben<sup>40</sup>. Noch haben wir aber nicht hinreichend genaue Zahlen zur Bildungsgeschichte des hohen Klerus jener Zeit, um den Anteil universitär Gebildeter an der Gesamtzahl in den verschiedenen Ländern einigermaßen sicher abschätzen zu können<sup>41</sup>, geschweige denn, daß wir zur Sozialgeschichte der Universitätsabgänger schon irgendwelche generellen Aussagen machen könnten, die die Chance zu sozialem Aufstieg durch Universitätsausbildung wenigstens in den realen Proportionen abzuschätzen erlaubten.

Der Einfluß dieses Publikums ist jedenfalls als recht hoch zu veranschlagen. Um 1300 waren die Universitäten in aller Regel noch internationale Institutionen, die eigentliche Zeit ihrer Provinzialisierung zu reinen Landeskinderuniversitäten kam erst mit der Gründungswelle um die Mitte des 14. Jahrhunderts<sup>42</sup>, wenn es auch an früheren Versuchen in dieser Richtung, etwa im Neapel Friedrichs II., nicht völlig fehlte.

Das Selbstbewußtsein dieser «Bildungsaristokratie» (wie Alois Dempf sie genannt hat) schlägt sich auch in den politischen Traktaten nieder, vor allem in der Rolle, die den „sapientes“ und „periti“ im politischen Entscheidungsprozeß zugeordnet wird<sup>43</sup>. Damals noch ersetzen diese in der Theorie weitgehend institutionelle Repräsentationsmechanismen, die erst ganz allmählich, und meist nur für Ausnahmefälle vorgesehen, an Boden

<sup>40</sup> Wenige Beispiele sollen genügen! Von den fünf hier eingehender behandelten Autoren gilt das für zwei. Tholomeus von Lucca stirbt 1326/27 als Bischof von Torcello, Aegidius Romanus 1316 als Erzbischof von Bourges und Primas von Aquitanien. Bei den anderen Autoren ließen sich die Fälle leicht häufen, vgl. nur z. B. die biographischen Daten von Durandus von S. Porciano, Herveus Natalis, Petrus de Palude, Alexander von S. Elpidio, Jakob von Viterbo, Heinrich von Cremona. Keineswegs kann natürlich behauptet werden, daß die jeweilige Karriere dieser Männer in allen Fällen in erster Linie von ihrer Universitätsausbildung abhing. Eine genauere Untersuchung dieses Problems wäre jedenfalls wünschenswert.

<sup>41</sup> Vgl. dazu etwa die Teilstudie von J. R. L. Highfield: *The English Hierarchy in the Reign of Edward III.* In: *Transactions of the Royal Historical Society. Ser. V. T. 6.* London 1956. S. 115—138. Ebenso heranzuziehen wären die Untersuchungen über die soziale Zusammensetzung der Domkapitel in den deutschen Diözesen, wie z. B. R. Meier: *Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter.* Göttingen 1967 (zum Universitätsbesuch vgl. insbes. die Aufstellungen S. 132—139).

<sup>42</sup> Anregend dazu etwa J. le Goff: *Les intellectuels au moyen âge.* Paris 1957. Bes. S. 156 ff. Vgl. dazu insbes. A. Borst: *Krise und Reform der Universitäten im frühen 14. Jh.* In: *Mediaevalia Bohemica* 3 (1970) 123—147.

<sup>43</sup> A. Dempf: *Sacrum Imperium.* München u. Berlin 1929. Bes. S. 399 ff.

gewinnen<sup>44</sup>. Pierre Dubois, der in einem Pamphlet alle Probleme der Zeit durch ein gewaltiges Kreuzzugsunternehmen zu lösen vorschlägt<sup>45</sup>, benutzt darüber hinaus in der ausdrücklichen Absicht, die große Aktion planvoll vorzubereiten und auf Dauer zu sichern, einen großen Teil seiner Schrift dazu, durch umfassende bildungsreformerische Vorschläge für die genügende Anzahl und die hinreichende Finanzierung solcher Experten Sorge zu tragen<sup>46</sup>.

Auf das Publikum der Traktate läßt sich wohl auch die überraschend starke juristische Ausrichtung der ganzen Diskussion beziehen. Daß auch die Theologen immer wieder die patristischen Quellen nach den *canones* des *Decretum Gratians* erörtern, daß auch sie immer wieder in die Debatte um die Auslegung der Dekretalen des 13. Jahrhunderts eintreten, liegt gewiß auch daran, daß die Juristen diese Texte bereits seit Jahrzehnten glossiert und durchgearbeitet und in ihren Apparaten das Ergebnis dieser Diskussionen festgehalten hatten. Dieses Material lag nun zumindest teilweise fast überall in Europa, auch abseits von großen und reichhaltigen Bibliotheken für jeden Interessierten in den glossierten Dekret- und Dekretalen-Manuskripten bereit, die Dichte der handschriftlichen Überlieferung gibt davon heute noch Zeugnis. Damit ist jedoch zugleich ein weiteres Moment angedeutet: Die hohe Verbreitungsdichte dieser Literatur entsprach auch einem Bedürfnis: Seitdem die Kanonistik ein einheitliches kirchliches Korporationsrecht zur Regelung der Konflikte entwickelt hatte und seit die römische Kirche den von altersher beanspruchten Primat als einen Jurisdiktionsprimat in der ganzen westlichen Christenheit hatte durchsetzen können, bedurfte fast jede kirchliche Instanz kirchenrechtlich geschulter Experten, um in den zahllosen Rechtshändeln eine gute Ausgangsposition zu wahren. Mit der Juridifizierung des kirchlichen Lebens wird aber eine juristische Argumentation auch für Nichtjuristen in Fragen der Kirchenstruktur unvermeidlich.

Die Frage nach dem Gegenwartsbezug der politischen Theorien könnte nun an den unterschiedlichen Auffassungen zu den drängenden Konflikten der Zeit untersucht werden. Man könnte darstellen, wie sich die ein-

<sup>44</sup> Vgl. dazu etwa J. Miethke: Repräsentation und Delegation in den politischen Schriften Wilhelms von Ockham. In: *Miscellanea Mediaevalia* 8. Berlin—New York 1971. S. 163—185.

<sup>45</sup> *De recuperatione Terre Sancte* [1305/1307], ed. Ch. V. Langlois. Paris 1891. In: *Collection de textes pour servir à l'étude... de l'histoire*. Einen Überblick über die Forschungen gab etwa M. delle Piana: *Vecchio e nuovo nelle idee politiche di Pietro Dubois*. Florenz 1959. S. 1—30.

<sup>46</sup> *De recuperatione* 60—96 (S. 49—80 Langlois). Aegidius Romanus hat Ähnliches schon um 1277/79 programmatisch postuliert: *De regimine* (wie A. 15) III.2.8 (S. 471): *Debet igitur rex sollicitari, ut in suo regno vigeat studium litterarum, et ut ibi sint multi sapientes et industres... Si dominator regni non promoveat studium... non est rex, sed tyrannus.*

zelen Theoretiker etwa zu dem sich herausbildenden Souveränitätsbegriff in Kirche und Welt gestellt haben, wie sie in der Differenz zwischen spiritueller Amtsauffassung und Juridifizierung Stellung nahmen, wie sie mit dem Problem des „Corpus mysticum“ umgegangen sind, oder wie sie den göttlichen Vikariat des Papstes ansprachen. Auf der weltlichen Seite wäre zu prüfen, welche Funktion sie dem römischen Imperium für ihre Gegenwart noch eingestehen wollten, wie sie sich zum Autonomieanspruch der westeuropäischen „Regna“ stellten und zu der Frage der königlichen Kirchenregierung im eigenen Land, schließlich wäre zu fragen, wie sie den Konflikt beider Mächte, des Papsttums und der weltlichen Gewalten, theoretisch beurteilten, etwa das Verhältnis von Papst und Generalkonzil oder den päpstlichen Suprematieanspruch gegenüber der „jurisdictio temporalis“. Eine solche Aufzählung würde aber zunächst mehr die Argumentationsstruktur der einzelnen Schriften verdeutlichen können als das unmittelbare Gegenwartsverhältnis der Autoren.

Ebenso erscheint auch eine andere Möglichkeit nur auf den ersten Blick verlockend. Wenn wir bei der in unserer Literatur mehrfach anzutreffenden allgemeinen moralischen Zeitkritik ansetzen wollten, wie sie etwa Alvarus Pelagius im zweiten Teil seiner umfangreichen Kompilation *De statu et planctu ecclesiae*<sup>47</sup> und später auch in seinem *Speculum regum*<sup>48</sup> lieferte, dann könnten wir in den langen Listen von ständespezifischen „vicia“ zwar manch drastisches Detail vom mittelalterlichen Alltagsleben gewinnen, aber diese Kritik gehört (auch ihrem Genus nach) in die moraltheologische Beichtspiegel- und Predigttradition und hat damit mit der politischen Theorie der Zeit nur mittelbar zu tun<sup>49</sup>.

Deshalb soll hier sondierend nur ein typisches Problem aus der Diskussion herausgegriffen werden. Wir fragen nach der methodischen Benutzung historischer Argumente und ihrem Bezug auf die Gegenwarts-

<sup>47</sup> Ausgaben dieser Schrift verzeichnet N. Iung: Un franciscain, théologien du pouvoir pontifical au XIV<sup>e</sup> siècle. Alvaro Pelayo. Évêque et pénitencier de Jean XXII. Paris 1931. S. 50—52. Zu den drei Redaktionen (<sup>1</sup>1330/32, <sup>2</sup>1335, <sup>3</sup>1340) *ibid.* S. 37 ff., 45 f. Zu biographischen Problemen vgl. daneben bes. A. Domingues de Sousa Costa: Estudos sobre Alvaro Pais. Lisboa 1966. — Hier kämen in Betracht bes. „De statu et planctu“ II, 2—9, 10—28, 29—45.

<sup>48</sup> Auszüge nach Ms. Rom, Vat., Barb. lat. 1447, bei R. Scholz: Unbekannte Streitschriften (wie A. 29), II, S. 514—529 (vgl. dazu I, S. 238 ff.). Jetzt nach demselben Ms. ed. M. Pinto de Meneses: Frei Alvaro Pais. Espelho dos Reis. Bd. I—II. Lisboa 1955 u. 1963. Weitere Mss. bei N. Iung (wie A. 47), S. 57 f. Hier vgl. bes. den Text I, S. 238 ff. Pinto de Meneses, bzw. II, S. 520 ff. Scholz.

<sup>49</sup> Schon ein scharfsichtiger Beobachter des 15. Jhs. hat Alvarus einen „iurista tamen solus positivus“ genannt. Vgl. Laurentius von Arezzo, ed. M. Grabmann: Studien über den Einfluß (wie A. 23) S. 134—144, hier 136 f. — Zu den Mss. und zu dem Autor vgl. *ibid.* S. 102 f. und L. Hödl: Kirchengewalt und Kirchenverfassung nach dem Liber de ecclesiastica potestate des Laurentius von Arezzo. In: Theologie in Geschichte und Gegenwart. (FS) M. Schmaus zum 60. Geb. München 1957. S. 255—278.

problematik, wie sie uns bei einigen wichtigen Autoren entgegentritt<sup>50</sup>.

Mit dem Investiturstreit des 11. Jahrhunderts war eine kontroverse publizistische Auseinandersetzung mit historischen Argumenten um politische Gegenwartsansprüche in Erscheinung getreten. Hildebrand selbst, der spätere Papst Gregor VII., hatte schon etwa 1059 Petrus Damiani aufgefordert, er möge die „acta et gesta“ der römischen Bischöfe durchmustern und alles für die römische Kirche Vorteilhafte notieren<sup>51</sup>, und als Papst hat er z. B. 1081 in seinem berühmten Rechtfertigungsschreiben an Bischof Herrmann von Metz sein Verhalten gegenüber Heinrich IV. ausführlich auch mit historischen Vorbildern begründet<sup>52</sup>. Die Parteiläufer des Kaisers wiederum haben nicht gezögert, ihre eigenen Auffassungen an demselben historischen Material darzutun.

Hatte Gregor etwa die Absetzung des letzten Merowinger-Herrschers Childerich III. auf die „auctoritas“ des römischen Bischofs zurückgeführt, so hatte der anonyme Verfasser des *Liber de unitate ecclesiae conservanda* in Hersfeld die Rolle des fränkischen Adels betont und die Mitwirkung des Papstes nur im Konsens zu dessen Entscheidung gesehen<sup>53</sup>.

Die Funktion eines solchen historischen Arguments leuchtet schon an dieser Stelle ein. Zunächst ging es nur darum, in der Gegenwart erwünschte Verhältnisse bereits in der Vergangenheit präfiguriert zu sehen. Man griff auf das geschichtliche Ereignis nicht zurück, um sich der eigenen Herkunft zu versichern, sondern suchte einen Maßstab und eine Bestätigung für den gegenwärtigen Konflikt. Der Gebrauch der historischen Vorgänge in der Argumentation ist hauptsächlich im Sinne juristischer Präzedenzen angesetzt.

In der Streitschriftenliteratur des 14. Jahrhunderts werden zwar z. T. andere historische Vorgänge herangezogen, wie die verschiedenen Beispiele einer *Translatio imperii*, die erst im Laufe des 12. Jahrhunderts

<sup>50</sup> Es geht demnach nicht darum, das „Geschichtsbild“ der Autoren zu erheben. Die Untersuchung beschränkt sich auf „historische Argumente“ im engeren Sinn, um gerade im unbefangenen Umgang mit dem historischen Material den unreflektierten Zugang zur Geschichte zu erheben.

<sup>51</sup> Vgl. Petrus Damiani: *Opusculum V (Actus Mediolani ad Hildebrandum)*: Hoc tu... postulasti, ut Romanorum pontificum decreta vel gesta percurrens quidquid apostolice sedis auctoritati specialiter competere videretur, hinc inde curiosus exciperem atque in parvi voluminis unionem novae compilationis arte conflarem. (MPL 145, 89 C).

<sup>52</sup> Ed. E. Caspar: *Das Register Gregors VII.*, Bd. I—II. Berlin 1920—23. In: MGH *Epistolae selectae* 2. Hier: Reg. VIII, 21 (1081 III 15), S. 544—563, bes. S. 552—555. — Diese ganze Passage hat Gratian weitgehend in sein *Decretum* übernommen (D. 96 c. 9—10; C. 15 qu. 6 c. 3), so daß sie auch für unsere Literatur zur Verfügung stand.

<sup>53</sup> Vgl. dazu zuletzt W. Affeldt: *Königserhebung und Unlösbarkeit des Eides im ‚Liber de unitate ecclesiae conservanda‘*. In: *Deutsches Archiv* 25 (1969) 313—346.

ihre eigentliche Theorie erhalten hatten<sup>54</sup>, oder natürlich auch Ereignisse aus der jüngeren Vergangenheit. Die prinzipielle methodische Begrenzung des Erkenntniswertes bleibt aber auch hier weitgehend bestehen. Allein schon der abgeschlossene Kreis historischer Exempel, der in fast allen Schriften wiederkehrt, ist dafür ein Hinweis. Man beschäftigte sich vornehmlich mit der Konstantinischen Schenkung, der päpstlichen Beteiligung am fränkischen Thronwechsel von 751, der Kaiserkrönung Karls des Großen und mit bestimmten Ereignissen aus der alttestamentlichen Heilsgeschichte und aus der Kirchengeschichte. Die historischen Informationen bezog man dabei meist aus Dekret, Dekretalen und deren Glossen, oder aus der vorausliegenden Traktatliteratur.

Tholomeus von Lucca, der frühe Repräsentant kurialer Auffassungen, hat in seiner *Determinatio compendiosa* ausführlich die Argumente der kurialen Translationstheorie vorgetragen<sup>55</sup>. Sein Standpunkt ist klar: die Herrschaft des Kaisers hängt vom Papste ab, dem die „plenitudo potestatis“ zusteht. Mit mancherlei Argumenten wird diese These gestützt, von denen allenfalls der Rückgriff auf alttestamentliche Beispiele in gewissem Sinne eine „historische“ Begründung genannt werden könnte<sup>56</sup>. Diese aber zielt auf die Heilsgeschichte und übersteigt damit als eine typologische Präfiguration<sup>57</sup> die normale antizipatorische Wirkung eines Präzedenzfalles bei weitem. Erst daß die klare Sachlage bisher so vielen Beobachtern entgangen ist, erfordert nach Meinung unseres Autors eine historische Erklärung<sup>58</sup>, die darin besteht, daß sich seit Konstantin die Situation der Kaiser mehrfach verändert hat. Tholomeus beobachtet drei Stadien der Herrschaftsnachfolge: eine Wahlregelung bei den spätantiken und byzantinischen Herrschern, eine Erbsukzession bei Karolingern und Ottonen und eine erneute Wahlnachfolge nach der päpstlich verordneten Einführung des Kurfürstenkollegs. Immer aber weist er die bestimmende Autorität der Päpste nach. Der Autor verwendet seine historischen Kenntnisse dazu, gerade unter den unterschiedlichen Bedingungen jeweils das gleiche rechtliche Verhältnis aufzuzeigen. Die jetzige Verfassung wird dauern, solange die römische Kirche das zuläßt, in deren Gewalt es liegt, Königreiche zu transferieren und Fürsten abzusetzen, wie sie es bei Childerich III., bei Otto IV. und Friedrich II. zur Genüge bewiesen hat<sup>59</sup>.

Wo ihm selbst ein historisches Argument entgegengehalten wird, verschiebt Tholomeus die Frage vom historischen Feld auf das der Urstands-

<sup>54</sup> Vgl. oben A. 38. Insbes. W. Goetz, a. a. O., S. 137—156.

<sup>55</sup> *Determinatio compendiosa* (wie A. 33), bes. c. 11 (S. 26).

<sup>56</sup> Bes. c. 3 bis 5 (S. 8—15).

<sup>57</sup> Vgl. c. 4 (S. 10, Z. 15): [Salomon] *typum gerit principum, qui exponuntur ad imperii dignitatem.*

<sup>58</sup> c. 11 (S. 24).

<sup>59</sup> c. 14 (S. 31—33). Die Analyse dieser Absetzungen ist eingehend nach den kanonistischen Quellen und nach Martin von Troppau vorgenommen.

lehre. Er verwendet eigens eine «digressio» dazu, der Behauptung zu begegnen, aus der historischen Priorität des römischen Kaisertums vor dem Papat des Heiligen Petrus sei eine Abhängigkeit der Jurisdiktion des Papstes von der des Kaisers abzuleiten<sup>60</sup>. Nur im Urstand habe es eine unmittelbar aus der sozialen Natur des Menschen erwachsene Sozialordnung gegeben, so wendet Tholomeus ein, während seit dem Sündenfall dieser „engelgleiche“ Zustand<sup>61</sup> radikal aufgehört hat. Nach dem Sündenfall gibt es nur noch von Gott zur Strafe für die Bösen erlaubte und zur Lenkung der Guten providentiell vorgesehene Herrschaft. Ein einziges „dominium“ aber hat Gott mit der Vollmacht seines Vikariats verbunden, nur der Papst ist „vicarius Christi“. Damit geht auf den Papst der Gott zustehende Widerruf des Herrscherauftrags über. Die vier Weltreiche des Danielbuches zeigen, „quod in mundo nullum dominium invenitur perpetuum, sed diversis temporibus sunt translata“<sup>62</sup>. Mit der Inkarnation Christi kehrt alles dominium zu dem wahren dominus Christus zurück, und die römischen Kaiser waren seit dieser Zeit nur „gutgläubige Besitzer“<sup>63</sup>, nicht aber wahre Inhaber ihrer Macht. Konstantin hat diesem Tatbestand durch seine „cessio“ nur Rechnung getragen<sup>64</sup>.

Diese heilsgeschichtliche Konstruktion der Herrschaftsbegründung läßt zwar noch Raum für eine Unterscheidung der Zeiten, eine eigentlich historische Argumentation aber hat keinen Platz, da alle Differenzierungen das Grundverhältnis Gottes zu seiner Schöpfung nicht berühren können. Mittels der für den Papst monopolisierten „vicarius-Christi“-Vorstellung wird dieser, und er allein, dem Wandel der Verhältnisse entzogen. Das macht den Autor vielleicht scharfsichtiger für die Veränderungen in der weltlichen Sphäre, die „plenitudo potestatis“ des Papstes selbst aber bleibt unwandelbar, da sie allein unmittelbar zu Gott ist.

Radikaler als Tholomeus verfährt Aegidius Romanus in seinem Traktat *De potestate papae*<sup>65</sup> mit dem historischen Stoff. Auch er muß die Frage beantworten, inwiefern die zeitlich frühere Institution, das römische Imperium, von der zeitlich späteren, dem Papsttum, abhängig sein kann. Aegidius verzichtet aber auch noch auf einen heilsgeschichtlichen Entwurf und sieht in dem Verhältnis von Priester und Herrscher eine metaphysische und anthropologische Konstante. Sachlich ging das Priestertum dem Königtum zeitlich voraus, denn bevor von Königen explizit oder implizit in der Genesis gesprochen wurde, hat bereits Noah mit

<sup>60</sup> c. 17—24 (S. 35—47).

<sup>61</sup> Vgl. c. 17 (S. 36, Z. 15): . . . sicut in angelis . . .

<sup>62</sup> c. 25 (S. 48, Zitat Z. 29—31).

<sup>63</sup> c. 25 (S. 50, Z. 16).

<sup>64</sup> c. 26 (S. 50 f.).

<sup>65</sup> Vgl. oben A. 20.

dem Bau des Altars nach der Sintflut priesterliche Funktionen wahrgenommen, ja Aegidius führt die Reihe zurück über die Brandopfer Abels bis zu einem vermuteten Dankopfer Adams, der damit als erster Priester gewirkt hat<sup>66</sup>. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß das „sacerdocium in nova lege“ erst nach den „regna“ der Völker kam, so bestand doch kein Regnum vor dem Sacerdocium. Mit dem Erscheinen der „nova lex“, mit der Entstehung der katholischen Kirche, der „universalis domina“, so stellt Aegidius fest, „gab es fortan keine Könige oder Fürsten, die nicht durch die Kirche Könige, durch sie würdige und wahre Könige, ja durch sie schlechthin und unvermindert Könige gewesen wären“<sup>67</sup>.

Die Wirkung dieser Auffassung auf die Erklärung historischer Vorgänge ist leicht einsichtig. Es kommt nicht auf die historischen Einzelheiten an. Es kommt nicht an auf die Weise der Herrschaftsgewinnung, man muß die „Wurzel“ legitimer Herrschaft aufsuchen, und diese liegt allein bei der Kirche. Bei den Ungläubigen „nec est proprie imperium neque regnum“<sup>68</sup>. In dieser präformierten Welt ist schon eigentlich innerhalb der Heilsgeschichte kaum eine Veränderung denkbar, erst recht nicht außerhalb ihrer. Die „res gestae“, die Aegidius neben „ratio“ und „auctoritas“ theoretisch als drittes Beweismittel anerkennt<sup>69</sup>, sind denn auch bei ihm kaum anzutreffen, allenfalls als illustrierende Beispiele, die nur das Gleichbleibende, die Heilsstruktur, bezeugen. Es ist daher kein Zufall, daß Aegidius seinen historischen Stoff fast ausschließlich aus dem Alten Testament bezieht, denn diese „res gestae“ waren Paradigmen von überhöhter Vorbildlichkeit. Wenn er einmal beiläufig die Konstantinische Schenkung erwähnt<sup>70</sup>, wenn er aus dem Dekret Gratians den Eid Ludwigs des Frommen für Paschalis I. heranzieht<sup>71</sup>, dann geschieht das nur, um diese gegen seine These etwas sperrigen Texte im Sinne der ursprünglichen und in der Schöpfung Gottes angelegten Suprematie der Kirche über das Weltliche auszulegen.

<sup>66</sup> I 6 (S. 21 f.), vgl. III 1 (S. 147), II 7 (S. 73).

<sup>67</sup> III 2 (S. 152 f., Zitat S. 153): ... adveniente tamen lege nova et ex latere Christi formata ecclesia, quia ex hoc ecclesia facta est catholica, idest universalis domina, *nulli* fuerunt de cetero reges vel principes, qui non fuerint per ecclesiam reges vel non fuerint per eam digni et veri reges, vel non fuerint per ipsam simpliciter et sine diminutione reges. Vgl. III 4 (S. 163), oder auch III 1 (S. 149).

<sup>68</sup> III 2 (S. 153): ... Nec refert, utrum iste vel eius genitor vel avus vel proavus per ecclesiam factus sit talis, ... sed si non omnes facti sunt per ecclesiam principes sive reges, omnes tamen per ecclesiam facti sunt veri et digni tales, quia, ut diximus, apud infideles nec est proprie imperium neque regnum. Vgl. prägnant auch III 11 (S. 201 f.), ausführlich II 11 (S. 96—98).

<sup>69</sup> Z. B. I 4 und I 6 (S. 12 und 19, 22). Dazu vgl. etwa R. Scholz: Die Publizistik (wie A. 19). S. 122. Quellen der res gestae sind neben dem Alten Testament vor allem die Historia Scholastica des Petrus Comestor.

<sup>70</sup> I 4 (S. 13).

Der Traktat geht also nicht eigentlich auf die Auseinandersetzung seiner Entstehungszeit, den Konflikt Bonifaz' mit Philipp IV. ein, sondern setzt ihn vielmehr voraus und stellt dem päpstlichen Anspruch eine formal geschlossene Anschauung zur Verfügung, die gerade darum so wirksam ist, weil sie die eigene Position aus einer vorgeblich zeitenthobenen Wesensschau ableitet. Ein Bezug auf Vergangenheit ist dabei ebenso überflüssig wie ein Bezug auf die Gegenwart, da das System beansprucht, für alle Zeit zu gelten. Es kann kaum überraschen, daß Bonifaz in „Unam sanctam“ diese Position sich voll zu eigen gemacht hat<sup>72</sup>.

Auch Johannes Quidort<sup>73</sup> gibt wenig unmittelbare Antworten auf die Streitfragen zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz, aber wenn er gegen Aegidius Front macht, so tut er das bereits in den systematischen Grundlagen. An die Stelle der metaphysisch und anthropologisch begründeten Überordnung der geistlichen über die weltliche Gewalt setzt Johannes wieder eine dualistische Auffassung, die der geistlichen Instanz allenfalls einen Würdevorrang einräumt. Die geistliche Gewalt ist nicht schon mit der Schöpfung in all ihren wesentlichen Zügen fertig, sie ist ein Ergebnis der Heilsgeschichte, und damit gibt es das „sacerdocium“ im Vollsinn erst seit der Inkarnation. Jedes Priestertum des alten Bundes ist nur figurativ, nur ein Typus des in Christus erscheinenden wahren Priestertums<sup>74</sup>. Demgegenüber hat das Königtum seine Stellung von Gott, aber unabhängig von der Heilsgeschichte ist es schon im Schöpfungswerk begründet, denn wie Aristoteles gezeigt hat, ist soziale und politische Organisation im Wesen des Menschen, und damit im Naturrecht angelegt<sup>75</sup>. Jedenfalls steht fest, daß es nach Naturrecht und «jus gentium» Könige gab längst vor dem Priestertum des Neuen Bundes. „Sehr lächerlich“ wäre aber die Behauptung, die königliche Gewalt sei zuerst unmittelbar von Gott verliehen gewesen und später dann vom

<sup>71</sup> III 11 (S. 200 f.) unter Verweis auf D. 63 c. 30 *Ego Ludovicus* (ed. Ae. Friedberg: *Corpus iuris canonici*. Leipzig 1879. I, col. 244 sq.). Der Canon stammt entgegen den Angaben Friedbergs nicht aus einem Falsifikat. Vgl. dazu zuletzt etwa W. H. Fritze: *Papst und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824*. In: *Vorträge und Forschungen. Sonderband 10*. Sigmaringen 1973. S. 16 ff. (mit der älteren Literatur). Die am leichtesten zugängliche Edition des *Pactum Ludovicianum* findet sich heute bei A. Boretius: *Capitularia regum Francorum*. In: *MGH Capitularia I*. Hannover 1883. S. 352—355, nr. 172 (= Abdruck nach Th. Sickel: *Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche vom Jahr 962*. Innsbruck 1883. S. 173—176).

<sup>72</sup> Zum Verhältnis von Aegidius' Traktat zur Bulle „Unam sanctam“ vgl. z. B. R. Scholz: *Die Publizistik* (wie A. 19). S. 124—129; oder J. Rivière: *Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel*. Louvain—Paris 1926. S. 394—404.

<sup>73</sup> Vgl. oben A. 22.

<sup>74</sup> c. 2—5 (S. 178 ff. Leclercq, 78 ff. Bleienstein), insbes. c. 4 (S. 182 f. Lecl., 85 f. Blei.).

<sup>75</sup> Vgl. c. 1 (S. 176—178 Lecl., 75—78 Blei.).

Papste abzuleiten. Darüber müßte irgendetwas in der Bibel zu finden sein<sup>76</sup>.

Von dieser klaren Trennung der beiden Gewalten aus kann Johannes auf die historischen Argumente eingehen. Die Konstantinische Schenkung und die „translatio imperii“ anlässlich der Kaiserkrönung Karls des Großen behandelt er ebenso wie die Herrschaftseinsetzung Pippins. Jedes Mal ist das *Procedere* identisch<sup>77</sup>: Johannes überprüft die Behauptungen seiner Gegner an der historischen Überlieferung. Daß er dabei auf die bequeme enzyklopädische Exzerpten-Kompilation seines Pariser Ordensbruders Vinzenz von Beauvais, das *Speculum historiale* von etwa 1244/1245<sup>78</sup> zurückgegriffen hat, ändert an dieser prinzipiellen Entscheidung nichts. Johannes holt sich die Auskünfte, die er sucht, bei einem Spezialisten und begnügt sich nicht mit den Aussagen, die er im Kanonischen Recht finden konnte. Hat er die Vorgänge aber einmal nuanciert festgestellt, dann wertet er sie scharfsinnig aus. Konstantin etwa restituierte nicht dem Papst das Imperium, sondern übergab ihm nur eine ganz genau bestimmte Provinz des Reiches, die nicht einmal Frankreich einschloß<sup>79</sup>. Childerich III. wurde, wie schon die Glosse zurechtgerückt hat, nicht vom Papst abgesetzt, sondern nur unter seiner Mitwirkung, die prinzipiell entbehrlich gewesen wäre<sup>80</sup>. Überhaupt solle man nicht aus solchen „facta singularia“, die nicht „ex debito juris“ geschehen sind, Beweisargumente machen<sup>81</sup>, denn wie er aus Vinzenz' Stoffmassen zeigen kann, ließe sich damit eine Position begründen, die die Abhängigkeit des Papstes vom Kaiser behauptet<sup>82</sup>.

Mit dieser methodischen Bemerkung hat er sein eigenes Vorgehen geschildert. Man muß, wenn schon die Geschichte als Präzedenzfall ins Spiel gebracht wird, so exakt wie möglich die Rechtsverhältnisse auch in den historischen Situationen klären, aus dem bloßen Geschehensein ergibt sich noch nicht eine Sollensordnung.

Dieser Anschauung des Autors entspricht auch sein kritischer Standpunkt seiner eigenen Gegenwart gegenüber. Johannes benutzt ein ganzes

<sup>76</sup> c. 10 (S. 199, 20—26 Lecl., 113, 6—13 Blei.).

<sup>77</sup> Vgl. dazu auch J. Leclercq: Jean de Paris (wie A. 22). S. 52—57.

<sup>78</sup> Vgl. z. B. W. Goetz: Die Enzyklopädien des 13. Jhs. Ein Beitrag zur Entstehung der Laienbildung. In: Zeitschr. f. dt. Geistesgeschichte 2 (1937) 227—250. Hier 233 ff. J. A. Weisheipl: Vincent of Beauvais. In: New Catholic Encyclopedia. T. XIV, New York (usw.) 1967, Sp. 679 f. H. Peltier: Vicent de Beauvais. In: Dictionnaire de théologie catholique. T. XV, 2. Paris 1950. Sp. 3026—3034, zum *speculum historiale* bes. 3028 sq.

<sup>79</sup> c. 21 (S. 243—247 Lecl., 185—191 Blei.). Vgl. auch c. 15 (S. 221 f. Lecl., 150 f. Blei.).

<sup>80</sup> c. 14 (S. 218—220 Lecl., 145 f. Blei.).

<sup>81</sup> c. 14 (S. 219, 17 ff. Lecl., 146, 13—15 Blei.). Vgl. auch c. 14 und 15 (S. 220, 27 f.; 221, 33 f. Lecl.; S. 148, 16 f.; 150, 11 f. Blei.).

<sup>82</sup> Vgl. c. 14 (S. 219 f., bes. 220, 22—29 Lecl.; S. 146—148, bes. 148, 1—4 Blei.).

Kapitel eigens dazu, die Berechtigung der Kritik am Papste zu begründen<sup>83</sup>. Er zeigt, warum, in welcher Weise und unter welchen Umständen solche Kritik erlaubt, ja geboten ist. Natürlich muß man der hohen Stellung des Papstes dadurch gerecht werden, daß man ihm einen Vorschuß an Vertrauen entgegenbringt. In ernsten Fällen aber muß gesprochen und notfalls auch gehandelt werden. Johannes spricht sozusagen im *Potentialis*, aber die Beispiele, die er neben den Paradigmen aus der Papstgeschichte nennt, zielen doch unmittelbar auf den Konflikt Philipps mit Bonifaz VIII. Wenn der Papst jeden für einen Haeretiker erklärt, der nicht zugibt, daß der König von Frankreich ihm „in temporalibus“ untergeben sei — und das war die verkürzende Formel, auf die der französische Hof die Bulle „*Ausculda fili*“ gebracht hatte<sup>84</sup> —, dann ist zwar noch lange eine salvierende Interpretation möglich. Schließlich aber, bei Gefahr für die „*respublica*“ im Verzuge, und wenn der Papst das Volk durch den Mißbrauch seines geistlichen Schwertes aufwiegelt, dann muß die Kirche gegen den Papst in Bewegung gesetzt werden. Dann kann der „*princeps*“ mit der Gewalt seines Schwertes die Gewalt des päpstlichen Schwertes zurückwerfen. Er wird den Papst dann nicht als Papst angreifen, sondern als Feind des Gemeinwesens. In solchem Falle wäre sein Handeln nicht gegen die Kirche gerichtet, sondern geschähe im Interesse der Kirche.

Damit erweist sich die Kritik an den Verhältnissen der eigenen Zeit bei Johannes Quidort als strukturell gleichartig mit seiner Kritik an den historischen Beispielen, sie ist Motiv und Konsequenz seiner Analyse.

Auch Marsilius von Padua<sup>85</sup> greift die „*plenitudo potestatis*“, den Anspruch der kurialen Theorie und Praxis auf den Weltmonarchat des Papstes an, nur geht er entschieden weiter als Johannes Quidort, wenn er sie dem Papst sowohl in weltlichen wie auch in geistlichen Angelegenheiten bestreitet. Marsilius benutzt die aristotelische Soziallehre auch nicht als Methode, um die Eigenständigkeit der weltlichen Gewalt zu begründen, er macht sie vielmehr entschlossen zur Grundlage schlechthin für seine politische Theorie. Mit dem *Defensor pacis* will er den Frieden verteidigen, der seiner Zeit eben wegen des päpstlichen Anspruchs auf die „*plenitudo potestatis*“ fehlt. Er faßt den Frieden als die richtige, d. h. vernunftgemäße Ordnung des Gemeinwesens auf, die dem Einzelnen mittels der „*tranquilitas*“ allererst die „*sufficientia vitae*“ garantieren

<sup>83</sup> c. 22 (S. 248—251 Lecl., 192—196 Blei.).

<sup>84</sup> „*Scire te volumus*“, ed. Dupuy: *Histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII et Philippe le Bel, roy de France*. Paris 1655 [ND Tucson/Arizona 1963]. *Preuves* S. 44. Vgl. dazu z. B. G. Digard: *Philippe le Bel* (wie A. 5). II, 93 ff. J. Haller: *Das Papsttum* (wie A. 2). Bd. V. S. 125 mit S. 274.

<sup>85</sup> Vgl. oben A. 31.

kann<sup>86</sup>. Damit wird die Bedrohung durch den päpstlichen Anspruch auf jeden einzelnen applizierbar. Ausdrücklich stellt Marsilius fest, daß bereits Aristoteles in seiner Politik die elementaren Ursachen der Friedensstörungen im Gemeinwesen hinreichend herausgearbeitet hat. Daß man diese Theorie nicht unmittelbar auf den Streit des 14. Jahrhunderts anwenden kann, liegt einzig und allein daran, daß Aristoteles noch nichts von den sophistischen Verkehrungen wissen konnte, zu deren Anlaß man das göttliche Wunder der Inkarnation lange nach der Lebenszeit des „philosophus“ genommen hat. Marsilius macht sich anheischig, diese „einzigartige und sehr verborgene Ursache des Haders“ nun allein zum Gegenstand seiner Kritik zu erheben. Wenn erst der Schleier der Unwissenheit in diesem Punkte abgedeckt ist, dann können fortan die Herrscher das Notwendige tun, um diese ansteckende Pest aus dem Wege zu räumen, und sie und ihre Untertanen werden künftig — dem Zweck der *Respublica* entsprechend — ruhig leben und sich der „*felicitas civilis*“ erfreuen können<sup>87</sup>.

Marsilius legt also die politische Theorie des Aristoteles, so wie er sie versteht, als kritischen Maßstab an die ihn beunruhigende Gegenwart an. Wie schon einige Vorgänger im 13. Jahrhundert benutzt er sie dazu, eine immanente und naturalistische Theorie des Soziallebens zu begründen, anders aber als diese Vorgänger teilt er nicht den Optimismus, daß die erreichbare vernünftige Ordnung des Gemeinwesens, die aus der wissenschaftlichen Erkenntnis der Naturgesetzlichkeit abgeleitet werden kann, in sich selbst allen einsichtig sein würde, so daß ihre Befolgung nicht eigens gesichert werden müßte<sup>88</sup>. Auch bei ihm ist der Übergang von der politischen Theorie als einer politischen Ethik zu einer politischen Theorie als Institutionenlehre greifbar. Schon in einer Metaphysik-Quaestion aus seiner universitären Lehre hat Marsilius, die Auffassung seines Freundes und Weggefährten Johannes Jandunus modifizierend, seine Position bezogen: „Selten“, so sagt er, „stimmen die Menschen in der Frage nach dem Guten überein. Denn wenn auch manche einen Ratschlag geben, der offenbar zum Guten dient, lehnt doch die Mehrheit das ab. Darum einigen sich selten die Vielen auf das Gute, wenn es zugleich schwierig ist. Und das ist Anlaß zur Traurigkeit.“<sup>89</sup>

<sup>86</sup> Zum Begriff der „*pax*“ bei Marsilius vgl. insbes. DP I. 1.1 sqq., II. 8.7 (S. 2 ff., 226 Scholz). Dazu etwa A. Gerwirth: Marsilius (wie A. 31). S. 24 f., G. de Lagarde: *La naissance* (wie A. 31). III, 61—83.

<sup>87</sup> Vgl. insbes. DP I. 1. 3, 6 sq.; I. 19.12 sq.; III. 1 (S. 5, 7—9, 135—137, 602 f. Scholz).

<sup>88</sup> Zu diesen Vorgängern vgl. z. B. R. Scholz: *Die Publizistik* (wie A. 19.) S. 115; oder W. Berges: *Die Fürstenspiegel* (wie A. 11). S. 115.

<sup>89</sup> Marsilius, *Quaestiones in Metaphysicam*: „*Raro homines concordant in bono, quia si aliqui dant consilium, quod videtur ad bonum, pluribus displicet. Unde raro multi concordant in bono et arduo, et hoc non est sine tristitia.*“ Aus Ms. Florenz,

Aus diesem Pessimismus heraus wird es verständlich, daß Marsilius die Durchsetzung des Vernünftigen nicht mehr der Durchsetzungskraft der Vernunft überläßt, sondern darin vielmehr allein auf die „vis coactiva“, auf die Zwangsgewalt abstellt, die aus dem als richtig Erkannten durch einen Befehl allererst ein Gesetz machen kann. Indem er nun die „vis coactiva“ für den Staat, genauer gesagt für die „pars principans“ der Gesellschaft monopolisiert, löst sich das Problem des Gewaltenstreites radikal zu Gunsten der weltlichen Macht. Fast spiegelbildlich kann von daher die kurialistische Doktrin auf den Kopf gestellt werden. Auch in der Kirche fließt alle Organisationsgewalt aus der Kompetenz des „legislator fidelis“, der Anspruch des Papstes auf Eingriffe in weltliche Geschäfte ist vollkommen unbegründet<sup>90</sup>.

Natürlich behandelt auch Marsilius die historischen Argumente, die die übrige Streitschriftenliteratur beschäftigen. Im Sinne seines Ausgangspunktes bestätigt sich dem Autor überall dasselbe Ergebnis, daß aus ihnen keinerlei Ansprüche des Papstes ableitbar sind. Die Konstantinische Schenkung beweist nur gegen die Gegner, daß Konstantin besessen haben muß, was er verschenkte<sup>91</sup>.

Die methodische Behandlung der historischen Beispiele hat Marsilius selbst an anderer Stelle deutlich ausgesprochen: „Dies Konzil (von Nicaea) und die übrigen Ereignisse, die im Fortgang der Kirche von den Zeiten der Apostel bis in unsere Tage geschehen sind, werden wir in der Folge am passenden Ort berühren oder zitieren, wobei wir freilich das, was mit dem göttlichen Gesetz und der *recta ratio* übereinstimmt, akzeptieren, was diesen beiden aber widerspricht, verwerfen werden, und wobei wir auch mitteilen wollen, wie das, was geschehen ist, sich hätte von Rechts wegen verhalten müssen.“<sup>92</sup> Deutlicher konnte er das Fundament

Med. Laur., Fies. 161, f. 8 rb, zitiert nach L. Schugge: Johannes von Jandun (1285/89—1328). Untersuchungen zur Biographie und Sozialtheorie eines lateinischen Averroisten. Stuttgart 1966. S. 110. Vgl. dort auch zu den Differenzen zu Joh. v. Jandun, und S. 96 ff. zur Frage der Authentizität dieser Quaestionen. Die Überlegungen in DP I. 13. 1—4 (S. 69—74 Scholz) stehen aber nicht eigentlich in unvereinbarem Widerspruch zu dieser frühen Position, da Marsilius sich hier nur gegen die seiner Auffassung nach falsche Konsequenz aus solchem Pessimismus wehrt, daß demnach „pauci“ und „sapientes“ besser entscheiden könnten als die „universitas“.

<sup>90</sup> Zum Kirchenbegriff des Marsilius vgl. bes. A. Gerwirth (wie A. 31) S. 260—302; G. de Lagarde (wie A. 31). S. 225—269; J. Quillet (wie A. 31). S. 247 ff.

<sup>91</sup> DP I. 19. 8—9; II. 11.8; II. 18.7 (S. 131 f., 262 f., 380 f. Scholz). Vgl. auch DP II. 22.10 (S. 429 f. Scholz), wo Marsilius den Bericht Martins v. Troppau, nach dem der Kaiser Phokas dem Papst Bonifaz IV. den Primat übertragen habe, nicht etwa dazu ausnutzt, eine Kritik am *Constitutum Constantini* zu formulieren, sondern sich mit der Vermutung begnügt, daß demnach zwischen dem 4. und 7. Jh. ein Kaiser das Geschenk einmal zurückgefordert haben muß — offenbar also eine Möglichkeit auch für die Zeit des Marsilius.

<sup>92</sup> DP II. 18.7 (S. 381 Scholz): *De quo siquidem cum reliquis que facta sunt in processu ecclesie ab apostolorum usque in presencia tempora consequenter in suis locis,*

seiner historischen Kritik nicht beschreiben. Sein eigenes Vorhaben macht einen Rückgriff auf die Präzedenzen gar nicht nötig, sein Unternehmen veranlaßt ihn allenfalls zu einer rigorosen Kritik an ihnen. Von daher ist es nur konsequent, daß Marsilius die kurialistische Schrift des Landulf Colonna *De translatione imperii* in einem eigenen Traktat gleichen Titels dadurch bekämpft, daß er sie fast vollständig Wort für Wort übernimmt, und nur an wenigen Stellen durch eigene Formulierungen die Tendenz umkehrt<sup>93</sup>.

Die richtige Einsicht in die Zusammenhänge der Geschichte und seiner Gegenwart entnahm er nicht eigenen historischen Studien. Wo er im *Defensor pacis* selber etwa die Entwicklung der „plenitudo-potestatis“-Lehre nachzeichnet<sup>94</sup>, da geht er so vor, daß er zunächst diesen Begriff in acht verschiedene Bedeutungen zerlegt. Dann begründet er, warum der römische Bischof (und auch das zu Unrecht) zuerst in der unverfänglichsten dieser Bedeutungen, nämlich in der generellen seelsorgerischen Aufgabe, diese Kompetenz beanspruchen konnte, wie er schließlich von diesem Ausgangspunkt aus zielstrebig Schritt für Schritt seine Ansprüche so weit ausgedehnt hatte, bis er den gesamten nur menschenmöglichen Bedeutungsumfang für sich okkupierte. Die Belege für dieses rigide Geschichtsbild sind ganz spärlich. Erst wo Marsilius sich der eigenen Gegenwart nähert, spielt er deutlicher auf konkrete Dekretalen an. Die Exemption von Klerikern aus der weltlichen Jurisdiktion, der Ausbau der Exkommunikation zu einem kirchenpolitischen Instrument, den er vor allem an den neueren Finanzpraktiken der Kurie aufzeigt, und die Behandlung von Wahl und Erhebung des römischen Princeps sind ihm die eigentlichen Nachweise für die letzten Stadien der verderblichen Entwicklung.

Man kann aus dieser Beobachtung den Schluß ziehen, daß Marsilius aus seiner Analyse der Gegenwart zugleich auch ein heuristisches Modell für das Verständnis der Vergangenheit entwickelt, das die Geschichte als Verfallsgeschichte sieht. Das macht es ihm einerseits möglich, einige Entwicklungstendenzen an seinem ganz geringfügigen Material zu bemerken, andererseits fehlt ihm letzten Endes doch das Interesse an dem einzelnen Ablauf, da all diese Entwicklungen grundsätzlich reversibel

---

quantum proposito nostro conveniet, tangemus et inducemus historias, ex ipsis quidem, que legi divine ac recte rationi consona fuerint, recipientes, que vero dissona, reicientes; qualiter autem et que facta sunt se habere debuerint, iuxta canonem sacrum evidenter tradentes.

<sup>93</sup> Marsilius v. Padua: *De translatione imperii*. In: M. Goldast: *Monarchia S. Romani Imperii*. T. II. Frankfurt/Main 1614. S. 147–153 (Eine Neuausgabe ist in Paris in Vorbereitung). Landulphus Colonna: *De translatione imperii*. Ibid. S. 88–95. Zu den weiteren Ausgaben und den Mss. vgl. C. Pincin: *Marsilio*. Torino 1967. S. 115 f. A. 2 (für Marsilius) und S. 117 A. 4 (für Landulf). Einen Textvergleich beider Schriften gibt Pincin S. 118–124.

<sup>94</sup> DP II. 23. 1 sqq. (S. 440 ff. Scholz).

sind. Die richtige Auffassung muß ja nur den „legislator“ oder den Princeps erreichen und ihn zu den nötigen Gegenmaßnahmen veranlassen.

Auch für seine Theorie bleibt damit der historische Präzedenzfall nur Illustration und Paradigma. Wie er seine Gegenwart durch einen grundsätzlichen Gegenentwurf kritisiert, so kann er auch die zur Diskussion stehenden Präzedenzfälle rigoros im Sinne seiner Auffassung auslegen, ohne ihnen ein spürbares Interesse abzugewinnen. Die Vergangenheit liefert ihm nur dort ein normatives Gegenbild zu den Zuständen der eigenen Gegenwart, das er ausführlicher erörtert, wo er an der Geschichte der Urkirche glaubt zeigen zu können, daß auch das Verhalten von Christus und seinen Aposteln nicht im Widerspruch zu der wahren politischen Ordnung gestanden hat<sup>95</sup>.

Wilhelm von Ockham<sup>96</sup> zeigt in seiner Beziehung auf historische Argumente und auf seine Gegenwart wohl Berührungspunkte mit seinem Münchener Konexulanten Marsilius, aber auch gewichtige Differenzen, die aus dem jeweiligen Ansatz ihrer Theorie erklärbar sind. Auch Ockham ist kein Historiker. Sein ursprünglicher Plan, im dritten Teil des *Dialogus* auch die „gesta“ der streitenden Parteien darzustellen, ist wohl nie verwirklicht worden<sup>97</sup>. Dies Vorhaben entspricht aber dem Ausgangspunkt seiner politisch-theoretischen Arbeit, denn Ockham beginnt nicht, ein theoretisches Konzept als kritischen Maßstab an seine Gegenwart anzulegen. Vielmehr ergreift er unmittelbar Partei in dem Streit, den eine Gruppe seines Ordens mit dem Papst um das Problem der evangelischen Armut und der christlichen Vollkommenheit ausficht. Erst die Erkenntnis, daß bisher unbefragt Selbstverständliches fragwürdig geworden war, daß das „Ungeheuerliche“, wie er es empfindet<sup>98</sup>, geschehen ist, daß der Papst selbst haeretische Lehren verkündet und mit den rechtlichen Mitteln seiner Stellung durchzusetzen versucht, macht ihn zum Publizisten, der unablässig darüber nachsinnt, wie geschehen konnte, was er erfahren hat, und darüber, was nun zu tun sei. Es bleibe dahingestellt, wie weit auch die Erfahrung des eigenen Haeresieprozesses in Avignon, der sich ganz im Rahmen der theologischen Probleme seiner akademischen Schriften bewegte, ihn in der unerbittlichen Feindschaft gegen die päpstliche Kurie bestärkt hat<sup>99</sup>. So psychologisch wahrscheinlich das ist, so wenig läßt es sich aus den Texten nachweisen. Aufzeigen aber läßt sich die konsequente Ausweitung des Feldes der Debatte von

<sup>95</sup> Vgl. z. B. DP II. 4; II. 16 (S. 158—177, 337—355 Scholz).

<sup>96</sup> Vgl. oben A. 32.

<sup>97</sup> Zu diesem geplanten Werk vgl. z. B. J. Miethke: Ockhams Weg (wie A. 32). S. 117—121.

<sup>98</sup> Vgl. die Schlußsätze in Ockhams *Epistola ad fratres minores*, ed. H. S. Offler in: Guil. de Ockham, *Opera politica* III. Manchester 1956 [„OP III“]. S. 17. Vgl. auch I Dial. VII 70 (f. 162 ra), wo Ockham die spirituellen Gefahren eines haeretischen Papstes höher einschätzt als die eines möglichen Sarazenenfalls.

<sup>99</sup> So etwa H. S. Offler in: *The Journal of Ecclesiastical History* 22 (1971) 73.

den Schriften zum Armutsstreit, über die ekklesiologische Problematik des ersten Teils des *Dialogus* bis hin zur allgemeinen Fassung der „potestas“-Lehre, die Ockham am Ende seines Lebens erreicht<sup>100</sup>.

Der Stellenwert eines Rückgriffs auf die Vergangenheit in historischer Argumentation ist in diesen verschiedenen Stadien der Reflexion, die zugleich verschiedene thematische Ebenen sind, nicht durchweg gleichbleibend. Im ersten Stadium, in Ockhams *Opus Nonaginta Dierum*<sup>101</sup>, kann es allenfalls darum gehen, vom Papste selbst oder anderweitig in die Debatte eingebrachte Argumente dieser Art zu behandeln. Ockham entwickelt denn auch damals seine Vorstellungen zur Geschichte des Urstandes und der Urkirche, die dann für seinen Geschichts- und Gesellschaftsentwurf immer grundlegend geblieben sind. Das methodische Vorgehen ist eine exakte Analyse der Bibeltexte und der patristischen Kommentare. Hermeneutischer Rahmen bleibt Ockhams theologische Anthropologie, wie er sie in seiner Sentenzenvorlesung im Zusammenhang der Gnadenlehre entwickelt hatte. Mit dem Hinweis auf das von Gott gewollte freie Verhältnis zwischen Schöpfer und Geschöpf hat er es dort abgelehnt, die Lehre zu akzeptieren, daß Gott mit der „caritas“ als eingegossener Gnade zugleich die moralischen Tugenden infundiere: „Es genügt, daß Gott dem Menschen die Vollmacht gibt, sich diese Tugendhabitus zu erwerben.“<sup>102</sup> Wie Gott vom Menschen die Anstrengung der sittlichen Leistung verlangt, indem er sie ihm ermöglicht, so ist auch in der Eigentumsfähigkeit des Menschen nach dem Sündenfall nur solch eine göttlich verliehene „potestas acquirendi“ der vorgegebene Ausgangspunkt, die konkrete Eigentumsordnung ist Ergebnis menschlicher Entscheidungen und damit geschichtlicher Entwicklung<sup>103</sup>.

Dort, wo Ockham diese Ansicht einmal deutlicher akzentuiert<sup>104</sup>, bei der Frage nach dem Eigentum am Kirchengut, sind aber nicht historische Nachrichten das Vehikel seiner Überlegungen, sondern ein Text aus den Apparaten Innozenz' IV. und des Hostiensis zu den Dekretalen<sup>105</sup>. Ockham hat diesen Text nur im Sinne seiner Eigentumslehre akzentuiert,

<sup>100</sup> Eine Skizze solchen Nachweises bei J. Miethke (wie A. 32).

<sup>101</sup> „OND“. Ed. R. F. Bennet, J. G. Sikes u. H. S. Offler in: Guil. de Ockham, Opera politica I—II [„OP I—II“]. Manchester 1940—1963. S. 287—858.

<sup>102</sup> IV Sent. q. 3 M (bei Joh. Trechsel, Lyon 1495 [ND Farnborough/Hants. 1962]. Hain nr. 11 942): Exemplum: deus creando hominem dat sibi principium respectu actus sciendi et volendi, quia intellectum et voluntatem. Et tamen non oportet quod det sibi habitus, per quos faciliter potest in talia opera, sed sufficit quod det sibi potestatem acquirendi tales habitus. Ita in proposito . . .

<sup>103</sup> Vgl. z. B. OND c. 14 (S. 432 ff.).

<sup>104</sup> OND c. 76 (S. 616 f.).

<sup>105</sup> Vgl. Sinibaldus Fliscus (d. i. Innozenz IV.): Commentarii (Ed. Frankfurt/Main 1570 [ND Frankfurt/Main 1968]), ad X. 2.12.4 § 3 sq. (f. 222 ra) und Heinrich von Segusio („Hostiensis“): Lectura (Ed. Venedig 1581 [ND Turin 1965]), ad X. 2.12.4 § 3 sqq. (f. 42 va).

indem er das, was die Juristen als korporationsrechtliche Verfassung der Kirche definiert hatten, nun als eine gegebene, aber keineswegs unwider-  
ruffliche Organisationsmöglichkeit beschreibt.

In den folgenden Phasen seiner Reflexion hat Ockham sehr viel häufiger auf Beispiele aus der Geschichte zurückgegriffen. Wenn er etwa im ersten Teil des *Dialogus* den Haeresiebegriff und das Phänomen der Haeresie herausarbeiten will, so tut er das, indem er an immer neuen „casus“ die Probleme entwickelt. Die Päpste Marcellinus, Symmachus und Anastasius, die Päpstin Johanna und viele andere werden als Beispiele in verschiedenen Interpretationen vorgestellt. Eine solche exemplarische Funktion kann aber auch prinzipiell ein ausgedachter „casus“ erfüllen, und Ockham begründet seine spekulativen Beispielfälle einmal ausdrücklich damit, daß wenn solche „exempla“ auch niemals eingetreten seien, sie gleichwohl eintreten könnten; zum anderen werde der Geist durch solche möglichen Fälle dazu angeleitet, auch andere wirkliche Fälle richtig zu beurteilen<sup>106</sup>. Diese Absicht, die Urteilsfähigkeit zu schulen gerade für die verwickelten Probleme, für die sich eine „regula generalis“ als überall gültiges Kriterium nicht geben läßt, ist für Ockhams Vorgehen charakteristisch. Wie er in seiner Theologie so stark von Gottes Möglichkeiten aus gedacht hat, daß man sogar (wohl doch nicht ganz zu Recht) von seiner „Theologie von der Grenze her“, seiner „Theologie des ‚Als ob‘“ sprechen konnte<sup>107</sup>, so denkt er auch in der politischen Theorie von der Fülle möglicher, auch extremer Situationen her, und entwickelt seine Soziallehre nicht systematisch aus Prinzipien, sondern im Ausgang von den tatsächlich eingetretenen wie den als möglich voraussehbaren Konflikten.

Es wäre also ein Mißverständnis, wollte man das auffällig häufige Durchspielen extremer Situationen als eine historisierend-encyklopädische Kasuistik<sup>108</sup> deuten, die hoffte, durch rechenhafte Festlegung jeder künftige Entwicklung im voraus in den Griff zu bekommen. Es geht Ockham in der Analyse dieser extremen „casus“, wie er sie in der Überlieferung fand und wie er sie aus der Überlieferung extrapoliert, um eine Orientierung für das Handeln in der im einzelnen unvorhersehbaren kontingenten Situation. Seine Behandlung der Herrschaftssetzung Pippins nach den Nachrichten, wie sie ihm im Kirchenrecht zugänglich waren, konfrontiert er mit den Erfahrungen seiner eigenen Zeit, dem geglückten Staatsstreich Edwards III. von England. Die Franken haben damals wohl aus Zweifel an ihrer eigenen „potestas“ den Papst als einen „sapiens“ um Rat gefragt, ob sie ihren König nach Gottes Willen ab-

<sup>106</sup> Vgl. z. B. I Dial. VI 100, oder III Dial. II iii 10 (f. 112 vb u. f. 267 ra).

<sup>107</sup> So E. Iserloh: Gnade und Eucharistie in der philosophischen Theologie des Wilhelm von Ockham. Wiesbaden 1956. S. 77, 143, 279.

<sup>108</sup> So J. B. Morrall: William Ockham as a Political Thinker. In: Cambridge Journal 5 (1951—1952) 742—751, hier 748.

setzen dürften (denn damals gab es, fügt Ockham bezeichnend genug hinzu, noch nicht die Universität von Paris). «Zu unserer Zeit aber haben andere ohne jeden Zweifel an ihrer Vollmacht ihren König in förmlichem Rechtsverfahren abgesetzt, ohne den Papst überhaupt zu fragen.»<sup>109</sup> Ockham weiß nicht, auf welche Weise nun exakt damals die Franken vorgegangen sind, das könnten nur diejenigen sagen, die die „gesta et cronicas“ dieses Reiches kennen. Er will mit seinen Vermutungen auch gar nicht feststellen, wie Absetzung und Herrschaftserhebung damals wirklich stattgefunden haben, er will nur ausführen, „qualiter iuste et rationabiliter fieri potuerunt“<sup>110</sup>. In ähnlicher Weise läßt er den konkreten Hergang bei der „translatio imperii“ offen<sup>111</sup>, oder die Antwort auf die Frage, seit wann das römische Weltreich als legitime Herrschaft anzusehen ist<sup>112</sup>, welche Rechte der Papst im Laufe der Zeit „jure humano“ übertragen erhielt<sup>113</sup>, und wie die Herrschaftsetzung der Könige in den einzelnen Regna vor sich ging<sup>114</sup>.

Ob Ockham eine historische Kritik, hätte er sie durchführen können, auch wirklich selber hätte durchführen wollen, kann offenbleiben. Ockham fragt jedoch nicht nur deshalb nach den historischen Einzelheiten, weil er eine vorschnelle Verallgemeinerung abwehren möchte, sondern weil für ihn die Bewertung einer Handlung nicht unabhängig von ihren Umständen möglich ist. Wie in seiner Ethik<sup>115</sup> die „circumstantia“ der sittlichen Tat unmittelbar in die Theorie der Sittlichkeit einbezogen werden müssen, so auch in der Sozialtheorie die „qualitas temporum“, die konkrete Lage, in der der Einzelne handeln muß. Wenn es gilt, einen Herrscher zu wählen, kann bei gleichwertigen Kandidaten je nach der „qualitas temporum“ einmal der Mann mit dem größten Anhang, ein

<sup>109</sup> Octo quaestiones [„OQ“] II 9 (Ed. J. G. Sikes in OP I [wie A. 101]. S. 1—221, hier S. 87): Illi ergo Franci, dubii forsitan de propria potestate, papam tanquam sapientem et sapientiores quam ipsi essent secum habentem (nondum enim erat studium Parisius) consulebant... Nostris autem temporibus quidam de potestate sua nullatenus dubitantes, regem suum sententialiter deposuerunt, papa nullatenus requisito... Vgl. dazu III Dial. II i 18 u. 20 (f. 239 ra u. 240 va).

<sup>110</sup> Breviloquium [„Brev.“] VI 2 (Ed. R. Scholz: Wilhelm von Ockham und sein Breviloquium... Leipzig 1944, bzw. Stuttgart 1952. In: Schriften der MGH 8. S. 200 f., das Zitat S. 201, Z. 7—9). Vgl. auch Contra Benedictum VI 13 (Ed. H. S. Offler in OP III [wie A. 98]. S. 295 f.).

<sup>111</sup> III Dial. II i 30 (f. 246 vb) und OQ II 10 (OP I, 89 f.).

<sup>112</sup> Brev. IV 10 (S. 160 Scholz), vgl. III Dial. II i 27 (f. 245 ra).

<sup>113</sup> Besonders aufschlußreich III Dial. II i 30 (f. 266 vb); vgl. auch Brev. I 10 (S. 51 Scholz); III Dial. I i 17, III dial. II i 20 (f. 189 va u. 260 va); OQ I 7 (OP I, 36); De imperatorum et pontificum potestate. c. 11. Ed. R. Scholz in: Unbekannte kirchenpol. Streitschriften (wie A. 29) II, 467.

<sup>114</sup> OQ V 6 (OP I, 161). Vgl. OQ IV 3 u. IV 8 (OP I, 129 f. und 147); III Dial. I ii 9 (f. 251 vb).

<sup>115</sup> Zu Ockhams Ethik vgl. etwa J. Miethke: Ockhams Weg (wie A. 32). S. 300—335; oder D. W. Clark: Voluntarism and Rationalism in the Ethics of Ockham. In: Franciscan Studies n. s. 31, annual 9 (1971) 72—87.

anderes Mal einer, der jeglicher Freunde entbehrt, die richtige Wahl bedeuten<sup>116</sup>. Die Wahl der zuträglichen Regierungsform und damit auch deren Änderung durch den „populus“ richtet sich nach der Notwendigkeit und der „qualitas temporum“<sup>117</sup>. Ja Ockham selbst hat, als er den dritten Teil des *Dialogus* in Angriff nimmt, beansprucht, damit aus seinen Studien das fruchtbar zu machen, was der „qualitas“ seiner eigenen Zeit entspricht<sup>118</sup>.

Mit dieser Einbeziehung der historischen Situation in die politische Theorie wird vollends die soziale Wirklichkeit des Menschen zum Feld menschlicher Gestaltungsfreiheit, das nur durch das göttliche und natürliche Recht vorgeprägt ist. Geschichte wird damit zugleich zu einem kontingenten Ablauf, und es erklärt sich auch daher, daß Ockham allen joachitisch-spiritualistischen Traditionen seines Ordens indifferent gegenübersteht. Wie in der Vergangenheit, so gilt auch für die Gegenwart, daß menschliches Recht „ex causa vel culpa“ veränderlich ist, auch wenn es lange als gerecht gegolten hat<sup>119</sup>. Überhaupt darf, wenn es die Lage erforderlich macht, der Handelnde „novitates“ nicht scheuen: Alexander der Große hätte sein Weltreich nicht erobert, noch hätten die Römer den Erdkreis befriedet, auch die Apostel und Heiligen hätten ihre Missionsaufgabe im Dienste der „nova lex“ nicht erfüllt, wären sie vor „novitates perutiles et necessarie et salubres“ zurückgeschreckt<sup>120</sup>.

Gewiß darf man in diesem Hinweis keinen Beleg für eine revolutionäre Programmatik erblicken, denn in „necessitas“ und „evidens utilitas“, die jede Neuerung begründen müssen, sind nach der erkenntnistheoretisch optimistischen Meinung Ockhams objektive Kriterien und Barrieren genannt, die eine rein voluntative Ausfüllung verhindern sollen<sup>121</sup>. Es ist aber bezeichnend genug, daß Ockham mit diesem Rück-

<sup>116</sup> Vgl. III Dial. I ii 17 (f. 197 rb).

<sup>117</sup> Vgl. III Dial. I ii 20 (f. 198 vb).

<sup>118</sup> III Dial. I Prolog (f. 181 ra) unter Hinweis auf C. 23 q. 4 c. 42 § *Quod autem* (ed. Ae. Friedberg [wie A. 71]. Sp. 923): „...non considerant, aliud tempus tunc fuisse, et omnia suis convenire temporibus.“ Schon die *Glossa ordinaria* hat z. St. (s. v. ‚temporibus‘) vermerkt (hier zit. nach der Ed. Lyon 1591. S. 1243 f.): „Concorda tempora et concordabis scripturas, ut 2 q. 1 *Si peccaverit* [= C. 2 q. 1 c. 19, dort heißt es aber im Vulgata-Text: ‚Distingue tempora...‘!], et ex tempore, loco et persona debemus concordare canones, ut 29 di. c. 1.2 [= D. 29 c. 1.2]. Sic 35 q. 3 [*Quaedam lex*], *Quod scripsi* [= C. 35 q. 2—3 c. 20].“ Diese hermeneutische Regel begegnet auch sonst in unseren Traktaten, z. B. bei Petrus de Palude: *Tractatus de potestate papae* q. 1 art. 4 (S. 257, 25 f. Stella [wie A. 24]); aber dort steht sie noch ganz im Zusammenhang der Konkordanzaufgabe, während Ockham aus ihr implizit ein hermeneutisches Prinzip historischer Situationsanalyse überhaupt entwickelt.

<sup>119</sup> Z. B. III Dial. I ii 27 (f. 203 vb).

<sup>120</sup> I Dial. VII 72 (f. 163 vb). Vgl. auch III Dial. I ii 27 und III Dial. II iii 18 (f. 203 vb, 272 vb—273 ra).

<sup>121</sup> Zum Evidenzbegriff in Ockhams theoretischer Philosophie vgl. vor allem A. Maier: *Das Problem der Evidenz in der Philosophie des 14. Jhs.* In A. M.: Aus-

griff auf die historischen Neuerer hier die Qualitäten der idealen Bekämpfer eines haeretischen Papstes beschreiben will, und damit solch einen von der Tradition aufgeklärten, nicht aber befangenen Blick auf die Notwendigkeiten der Lage gerade für die eigene Aufgabe beansprucht. Erst in der Verbindung von „*memoria*“ und „*iudicium*“ ist der Rückgriff auf historische Erinnerung nützlich<sup>122</sup>, und ohne Zweifel ist das „*iudicium*“ von beiden die wichtigere Begabung.

Auch hier also zeigt sich die Begrenzung der Bedeutung historischer Argumentation im Rahmen der Aufgabe, den gegenwärtigen Konflikt theoretisch zu erhellen. Ockham hat vielleicht am unbefangenen die geschichtliche Überlieferung als Beleg für die Möglichkeiten des Handelns benutzt, weil sie seiner Auffassung nach bereits realisierte Möglichkeiten bezeugt. Damit hat er sich wohl am weitesten von dem juristischen Präzedenzdenken entfernt, das gleichwohl die Basis seines methodischen Gebrauchs der „*casus*“ geblieben ist.

Die Musterung der verschiedenen Positionen in der ersten Hälfte des 14. Jhs. ließe sich noch fortsetzen. So wichtige Autoren wie Jakob von Viterbo, Dante, Petrus de Palude, Lupold von Bebenburg, Konrad von Megenberg, Augustinus Triumphus oder Alvarus Pelagius sind hier nicht zu Wort gekommen. Und doch ist die Spannweite der politischen Theorie jener Zeit mit den Namen Aegidius Romanus und Marsilius von Padua durchmessen. Die Situation ihrer Gegenwart haben diese Theoretiker unterschiedlich in den Blick genommen. Dort wo die eigene Zeit an einer prinzipiell überzeitlichen allgemeinen Norm gemessen wurde und ihr entsprechen sollte, wurden die historischen Rückgriffe auf die Stadien der Entwicklung im Grunde entbehrlich und trugen kaum zur Erhellung der Gegenwart bei. Wo die kritische Norm in sich als ein heilsgeschichtlicher Entwurf strukturiert war, da wurden die historischen Paradigmen zwar nicht zu selbständigen Beweisen in der Argumentation, wohl aber wurde es möglich, Veränderungen der Vergangenheit einzubeziehen in den Horizont der eigenen Zeitkritik. Wo schließlich die soziale Welt des Menschen, ob nun in Vergangenheit oder Gegenwart, als prinzipiell gleichartige kontingente Realisierung unterschiedlicher Möglichkeiten im Rahmen der durch Naturrecht oder göttliches Recht gesetzten Schranken

---

gehendes Mittelalter. Gesammelte Aufsätze zur Geistesgeschichte des 14. Jhs. Bd. II. Rom 1967. S. 367—418, 519—522, hier S. 368 ff., 519 f. Auch J. Miethke: Ockhams Weg (wie A. 32). S. 188 ff., 245 ff., 273.

<sup>122</sup> Zu „*memoria*“ und „*iudicium*“ in den philosophischen Schriften Ockhams vgl. L. Baudry: *Lexique philosophique de Guillaume d'Ockham*. Paris 1958. S. 147 f. u. 132—135. In den politischen Schriften vgl. insbes. I Dial. VII 73, oder III Dial. II i 15 (f. 164 va, 237 ra); *An princeps*, c. 11 (OP I, 267, 28 f.). Sprechend bes. *Elementarium logicae* [entst. wohl 1342/47], ed. E. M. Buytaert in: *Franciscan Studies* n. s. 25 (1965) 170—276 u. 26 (1966) 66—173, hier 275: „*Multi enim vigent memoria, quae bestiis et hominibus, viris et mulieribus, pueris et adultis, stultis et sapientibus est communis; et tamen in iudicio omnino deficiunt vel habent iudicium valde debile . . .*“

angesehen wurde, da gewann auch das historische Beispiel ein eigenes Gewicht in der Analyse der Gegenwart.

Diese Verschiedenheit der Auffassungen sagt für sich selbst genommen nichts über den theoretischen Wert der einzelnen Entwürfe, sie kann allenfalls den Zeitbezug und das Gegenwartsbewußtsein der Autoren charakterisieren. Bezug auf die Entwicklung ihrer Gegenwart haben alle Autoren genommen, indem sie sich von dem politischen Konflikt ihrer Zeit das Thema stellen ließen: alle fragen sie nach den Rechtsgrundlagen für die Kompetenz der Parteien im aktuellen Streit. Selbst die Autoren, die als Vertreter der kurialen Doktrin eher das Verhalten des Papstes zu verteidigen als das der weltlichen Herrscher im einzelnen zu kritisieren gewillt sind, haben doch in der Durcharbeitung ihrer juridisch-ekklesiologischen Begriffe (z. B. in der Untersuchung eines „papa haereticus“) Theorien entfaltet, die sich als pure Ideologie des päpstlichen Anspruchs nicht abtun lassen<sup>123</sup>. Vollends war jene Position zu einer theoretischen Erfassung konstitutioneller Probleme gezwungen, die dem Vorgehen des Papsttums kritisch gegenüber stand und es in die „alten Grenzen“ zurückverweisen wollte, ob sie nun das neuauftrebende Königstum oder den späten imperialen Anspruch des römischen Kaisers verteidigte. Das konstitutionelle Denken, daß in der Bemühung um eine theoretische Erklärung des großen Konflikts zwischen dem auf dem Höhepunkt seines praktischen und theoretischen Anspruchs angelangten Papsttums und der um ihre Eigenständigkeit erst ringenden weltlichen Gewalt die Basis von Kritik und Gegenkritik geworden war, hat nicht allein den Souveränitätsbegriff der europäischen Neuzeit vorbereitet, sondern zugleich auch das korporationsrechtliche Erbe des mittelalterlichen Rechtslebens theoretisch aufbewahrt, bevor der absolute Fürstenstaat sich die praktischen Ausformungen dieser Tradition unterwarf.

Die konstitutionelle Problematik, die von der politischen Theorie damals erreicht wurde, blieb ihr erhalten, auch wenn sich später die Themen von dem gegenseitigen Verhältnis der beiden Gewalten mehr und mehr auf andere Komplexe hin verschoben: auf Kirchenstruktur und Eigentumsordnung überhaupt etwa bei Wiclyff, oder auf die Frage des Verhältnisses von Papst und Konzil in der Zeit der großen Abendländischen Kirchenspaltung für den ekklesiologischen Bereich, auf das Verhältnis von „Souveränität des Fürstenstaates“ und „Souveränität des Individuums“ (O. v. Gierke)<sup>124</sup> im Bereich der weltlichen Organisation.

<sup>123</sup> Vgl. dazu etwa die Interpretation des Augustinus Triumphus durch M. Wilks: *The Problem of Sovereignty* (wie A. 30), besonders S. 488 ff., der selbst diesen extremen Papalisten in der Frage der Irrtumsfähigkeit des Papstes noch in den Zusammenhang eines gemäßigten „Conciliarism“ rücken kann. Noch unzugänglich war mir B. Tierney: *Origins of Papal Infallibility 1150—1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages*. Leiden 1972.

<sup>124</sup> O. v. Gierke: *Das deutsche Genossenschaftsrecht*. Bd. III. Die Staats- und Korporationslehre des Altertums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland.

Man braucht durchaus nicht alle politik-theoretischen Bemühungen des späteren Mittelalters unmittelbar auf die hier behandelte Phase der Reflexion zu beziehen, um in den Erfahrungen der ersten Hälfte des 14. Jhs. und ihrer theoretischen Verarbeitung wesentliche Grundlagen gelegt zu sehen, die auch noch dem 15. und 16. Jh. Maßstab und Orientierung geworden sind.